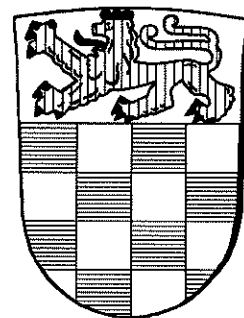


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 07.03.2022

Mit freundlichen Grüßen

ges. Bürgermeister


Jutta Bergmann-Gries
Vorsitzende


Dr. Max Leitterstorf

3. Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Hinweis zur Corona-Situation:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO unterliegen alle Teilnehmenden der in § 4 Abs. 1 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung (3G-Regel). Falls die betreffenden Personen nicht immunisiert, also geimpft oder genesen sind, führt dies zu der Verpflichtung vor der Teilnahme an Sitzungen, einen Nachweis über ein negatives Testergebnis zu erbringen. Gem. § 4 Abs. 10 CoronaSchVO kann das Testerfordernis für die Nichtimmunisierten bei Sitzungen kommunaler Gremien durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden. Während der gesamten Sitzung besteht für alle Teilnehmenden, auch am Platz, Maskenpflicht (mindestens eine medizinische Maske, FFP2-Masken werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt).

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 22.03.2022	☒ öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	☐ nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 2 Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.10.2021**
Seite: Berichterstatterin: Vorsitzende
- 4 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2021 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Dezernat III
- 5 Jahresbericht 2021 über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - öffentlich -**
Seite: 2 bis 3 Berichterstatter: Dezernat III
- 6 22/0098 Seniorenarbeit in Sankt Augustin; hier: Bestandsaufnahme sowie Ausblick und zukünftige Herausforderungen**
Seite: 4 bis 23 Berichterstatter: Dezernat III
- 7 22/0099 Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 24 bis 34 Berichterstatter: Dezernat III
- 8 22/0096 2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)**
Seite: 35 bis 47 Berichterstatter: Dezernat III
- 9 22/0090 Konzeption Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in städtischen Übergangswohnheimen**
Seite: 48 bis 72 Berichterstatter: Dezernat III
- 10 Anträge der Fraktionen**
Seite: Berichterstatter/in:

11 Anfragen und Mitteilungen

Seite: Berichterstatter/in:

11.1 Anfragen

Berichterstatter/in:

11.2 Mitteilungen

Berichterstatter/in:

**Bericht über die Beschlussausführung
des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und
Integration**

Sitzung vom 26.10.2021

Öffentlicher Teil

- 21/0414 Tätigkeitsbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**
Zur Kenntnis genommen.
- 21/0407 Sachstand zur Fortsetzung des Demokratieprojektes 8sam! – gegen Rassismus und religiös motivierten Extremismus**
Zur Kenntnis genommen.
- 21/0419 Bericht zum Gleichstellungsplan 2018-2023**
Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0413 Möglichkeiten zur Bewerbung der Ehrenamtskarte**
Wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0426 Aktueller Sachstand zur Mietspiegelerstellung und Vorstellung des geplanten Verfahrens**
Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0427 Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum**
Zur Kenntnis genommen.

**Jahresbericht 2021 über die Beschlussausführung
des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und
Integration**

in der Sitzung vom 22.03.2022

Öffentlicher Teil

Sitzung vom 24.02.2021

- | | |
|----------------|---|
| 21/0047 | Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers

Der Beschluss wurde ausgeführt. |
| 21/0052 | Sachstand Antragstellung Quartiersarbeit
Frau Teigelmeister von der Diakonie ist hierzu eingeladen.

Zur Kenntnis genommen. |
| 21/0050 | Sachstand zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion

Zur Kenntnis genommen. |
| 21/0051 | Sachstand zur Umsetzung des Siegel „Interkulturell orientiert“

Zur Kenntnis genommen. |
| 21/0411 | Elfter Erfahrungsbericht bzgl. der zum 01.10.2009 in der Stadt Sankt Augustin eingeführten Ehrenamtskarte NRW

Zur Kenntnis genommen. |
| 21/0062 | Neubau Notunterkunft „Am Bauhof“ -Vorstellung der Planung

Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt. |
| 21/0085 | Vorstellung der Zeitschiene zur Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum

Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt. |
| 20/0503 | Quartiersmanagement
Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.11.2020

Anfrage wurde beantwortet |

20/0560 Quartiersmanagement in der Ankerstraße
Anfrage der CDU-Fraktion vom 14.12.2020
Anfrage wurde beantwortet.

Sitzung vom 26.10.2021

- 21/0414 Tätigkeitsbericht der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten**
Zur Kenntnis genommen.
- 21/0407 Sachstand zur Fortsetzung des Demokratieprojektes 8sam! – ge-**
gen Rassismus und religiös motivierten Extremismus
Zur Kenntnis genommen.
- 21/0419 Bericht zum Gleichstellungsplan 2018-2023**
Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0413 Möglichkeiten zur Bewerbung der Ehrenamtskarte**
Wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0426 Aktueller Sachstand zur Mietspiegelerstellung und Vorstellung des**
geplanten Verfahrens
Zur Kenntnis genommen und wird beschlussgemäß umgesetzt.
- 21/0427 Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohn-**
raum
Zur Kenntnis genommen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 17.02.2022

Drucksache Nr.: 22/0098

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales,
Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

22.03.2022

Behandlung

öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Seniorenarbeit in Sankt Augustin; hier: Bestandsaufnahme sowie Ausblick und zukünftige Herausforderungen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt

- die Bestandsaufnahme der Verwaltung zur Seniorenarbeit in Sankt Augustin sowie
- die Ausführungen zum Ausblick und den zukünftigen Herausforderungen

zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Schon seit Jahren wirkt sich die demografische Entwicklung intensiv auf die Altersstruktur und damit auch auf die damit einhergehenden Bedarfe im Bereich der Seniorenarbeit und der Pflege aus. Bereits im Rahmen der Pflegeberatung des Rhein-Sieg-Kreises wurde für Sankt Augustin ein Anstieg der Bevölkerung über 65 Jahre von 5,9 % (bezogen auf die Jahre 2012 bis 2015) festgestellt. Die Bevölkerungsprognose für Sankt Augustin zeigt auf, dass der Anteil der 65- bis unter 80jährigen bis 2040 um 13 % und der 80jährigen und älter im gleichen Zeitraum um 27 % steigen wird.

Der Anstieg insbesondere der Zahl der älteren (ab 65 Jahren) und hochaltrigen Bevölkerung (ab 80 Jahren) fordert neue Lösungen für ein „gutes“ Leben in Sankt Augustin. Dabei sind die Vielfalt von Lebensentwürfen und Lebenslagen sowie die sozialräumlichen Disparitäten zu berücksichtigen.

Diese Aspekte erfordern ein **erweitertes Verständnis von Daseinsvorsorge**, das darauf ausgerichtet sein sollte, den Menschen – auch im Alter, bei Pflegebedürftigkeit – ein gutes Leben eigenständig und selbstbestimmt zu führen, in Selbst- und Mitverantwortung am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und dieses mitzugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das bestehende Angebot der Seniorenplanung inkl. der Pflegeberatung frühzeitig bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

In einem ersten Schritt wurde hierfür die nachfolgende Bestandsaufnahme erstellt:

Bestandsaufnahme:

Nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) sind die Kommunen für die Altenhilfe zuständig. Diese „soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken (§ 71 Abs. 1 S. 2 SGB XII).“ Seniorinnen und Senioren sollen unabhängig von ihrem Einkommen und ihrem Vermögen – Beratung und Unterstützung zum gesellschaftlichen Beisammensein erhalten, ihnen sollen Unterhaltung, Bildung und Kultur sowie Möglichkeiten zum gesellschaftlichen Engagement geboten werden (s. § 71 Abs. 2 SGB XII).

Die Seniorenarbeit hat in Sankt Augustin von Beginn an einen hohen Stellenwert. Dies spiegelt sich wider in den vielfältigen Angeboten der offenen Altenarbeit:

1. In der zentral gelegenen städtischen Begegnungsstätte „Club“,
2. in den stadtteilbezogenen Begegnungsstätten, die sich in Trägerschaft von Kirchengemeinden, Vereinen, Wohlfahrts- und Sozialverbänden befinden,
3. in den weiteren Beratungsangeboten, wie z.B. in der Senioren- und Pflegeberatung sowie
4. im gesellschaftlichen Engagement und zahlreichen Selbsthilfegruppen.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Angebote der offenen Altenarbeit und Altenhilfe inkl. der Pflegeberatung unter den Schwerpunkten:

- Begegnung und Teilhabe,
- Beratung und Vermittlung,
- Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement,
- Zusammenarbeit und Vernetzung,

dargestellt.

Begegnung und Teilhabe

Begegnung und soziale Teilhabe findet an vielen Orten und bei vielen Gelegenheiten statt. Im Alter kann es jedoch zunehmend schwieriger werden, sei es aus Gründen der Mobilität, des Verlustes von nahen Angehörigen, Freunden und / oder unzureichenden finanziellen Mitteln. Umso wichtiger ist es, hier vor Ort Möglichkeiten der Begegnung und Teilhabe für ältere Menschen – unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen – bereitzustellen. An dieser Stelle kommt den Begegnungsstätten eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die als Anlage I beigefügte Bestandsaufnahme gibt einen Einblick in das bestehende Angebot der städtischen Begegnungsstätte sowie der in jedem Sankt Augustiner Stadtteil beheimateten Begegnungsstätten:

Beratung und Vermittlung

An dieser Stelle wird der Focus auf die Senioren- und Pflegeberatung der Stadt gelegt, da sie für die älteren Menschen und ihre Angehörigen eine zentral gelegene und leicht erreichbare Beratungs- und Vermittlungsstelle ist.

Die Seniorenberatung ermöglicht umfassende Informationen und Beratung zu allen Themen, die für die Lebensgestaltung im Alter interessant sind. Die Erfahrungen zeigen, dass ältere Menschen und auch deren Angehörige oft überfordert sind, wenn sie professionelle Hilfe organisieren müssen, weil eine eigenständige Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Da sind Beratungsstellen wichtige Ansprechpartner, denn dort können Probleme besprochen und Lösungswege aufgezeigt werden. Bei Bedarf kann eine Vermittlung an weitere Einrichtungen erfolgen.

Schwerpunkt der Seniorenberatung ist der Gesundheitsbereich und dort die Pflege. Die Fachberaterin Christiane Hellwig informiert und berät individuell, trägerunabhängig und kostenlos rund um die Themen:

- „älter werden in Sankt Augustin“,
- Pflege,
- Vermittlung von Hilfen und unterstützenden Diensten,
- Beratung und Hilfe in pflegebedingten Konfliktsituationen,
- Unterstützung von pflegenden Angehörigen,
- Betreuungsangelegenheiten und Vorsorgemöglichkeiten,
- Gesetzliche Ansprüche und Hilfen,
- Wohnen und Sicherheit im Alter,
- Selbsthilfegruppen, Initiativen und Vereine.

Die Beratung kann telefonisch, persönlich nach Terminvereinbarung oder in dringenden Fällen auch zu Hause erfolgen.

Die Senioren- und Pflegeberatung befindet sich seit diesem Jahr auf dem Karl-Gatzweiler-Platz unmittelbar neben der städtischen Begegnungsstätte „Club“ und ist barrierefrei zugänglich. Durch die Nähe zur Begegnungsstätte ist das Angebot für die Senior*innen noch niederschwelliger als bisher zu erreichen. Bereits in der Kürze der Zeit ist festzustellen, dass durch den Umzug der Senioren- und Pflegeberatung an diesem neuen Ort das Beratungsangebot noch besser angenommen wird als zuvor.

Darüber hinaus bieten die Pflegekassen auch eine individuelle Pflegeberatung an.

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement

Zur erfolgreichen Umsetzung der örtlichen seniorenpolitischen Gesamtkonzepte braucht es ehrenamtliches Engagement. Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig engagieren, brauchen hauptamtliche Begleitung, um den Einsatz zu koordinieren, die zu Treffen einladen, die Erfahrungsaustausch organisieren und Probleme ansprechen. Gerade in diesem Bereich ergeben sich durch den demografischen Wandel vielfältige Chancen. Nach einem aktiven Berufsleben haben viele ältere Menschen ein Bedürfnis, sich ehrenamtlich zu engagieren und aktiv „mitzumischen“. Ihre Expertise und Lebenserfahrung ist für alle ein unschätzbarer (Mehr)wert und für ältere Menschen eine weitere Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen und Neues zu entdecken. Hinzu kommt, dass Seniorinnen und Senioren Experten in „eigener Sache“ sind und somit aktiv an der bedarfsgerechten Gestaltung ihres Lebens-

umfeldes in der Kommune mitwirken können. Neben den vielfältigen Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements in Vereinen, Institutionen werden an dieser Stelle die ehrenamtlich tätigen Netzwerke und Kooperationsprojekte im Bereich der Seniorenarbeit aufgeführt.

Zusammenarbeit und Vernetzung

Das Senioren - Netzwerk

Auf der Grundlage unterschiedlicher Wünsche und Vorstellungen, inspiriert durch positive Erfahrungen von Freiwilligenagenturen, Bildungs- und sozialen Netzwerken aus zahlreichen Städten und Gemeinden, wurde ein Seniorennetzwerk in Sankt Augustin aufgebaut. Das Netzwerk bietet interessierten Seniorinnen und Senioren einen Ort, um Gleichgesinnte zu finden und selbstorganisiert eigenen Interessen nachzugehen, u.a. um auf diesem Weg die Bereitschaft gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu fördern. Alle, die sich von der Netzwerkidee angesprochen fühlen, treffen sich regelmäßig, bringen eigene Ideen und Vorstellungen ein und gestalten die Aktivitäten des Netzwerks mit.

Das Hilfenetzwerk 60plus

Das Hilfe-Netzwerk 60plus ist ein Angebot der Stadt Sankt Augustin, in dem Sankt Augustiner gelegentliche Hilfe und Unterstützung für ältere Menschen auf ehrenamtlicher Basis anbieten.

Die Unterstützung ist in vielfältiger Form möglich: Besuche, sei es zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim, Unterstützung bei Schriftverkehr, bei Botengängen, wie z.B. Einkäufen, Begleitung zu Spaziergängen, zu Ärzten, Therapien, zu Behörden u.ä.

„ZWAR“ (zwischen Arbeit und Ruhestand)

ZWAR ist ein Konzept des Caritasverbandes Rhein-Sieg e.V. für den Aufbau eines auf Dauer angelegten Seniorennetzwerkes und führt Menschen, die im gleichen Stadtteil leben, näher zusammen. Sie tauschen ihre Interessen und Wünsche aus und unterstützen sich gegenseitig. So entsteht eine neue Form von Nachbarschaft. In Sankt Augustin gibt es bereits ein ZWAR-Netzwerk bestehend aus den Gruppen in Mülldorf und Niederpleis. Geplant sind weitere ZWAR-Gruppen in Hangelar und Sankt Augustin Ort.

Kooperationsprojekt „Hand in Hand – Sankt Augustiner Seniorenbesuchsdienst“

In Kooperation mit der Caritas des katholischen Seelsorgebereiches, der Integrationsagentur, der Diakonie An Sieg und Rhein und des Seniorenbereichs der Stadt Sankt Augustin startete dieses Kooperationsprojekt im September 2021. Das Angebot richtet sich insbesondere an ältere und alleinstehende Menschen und soll ältere Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld erreichen.

Vor einem Einsatz werden die ehrenamtlich Helfenden geschult. Darüber hinaus werden sie fortlaufend weitergebildet und begleitet. Inzwischen konnten vier Tandems (ehrenamtlich Helfende und ältere Menschen) zusammengeführt werden. Innerhalb der stattfindenden Hausbesuche können die ehrenamtlich Engagierten möglicherweise auch einen weitergehenden Unterstützungsbedarf in pflegerischer oder hauswirtschaftlicher Hinsicht frühzeitig identifizieren und an die Koordinierungsstelle wenden, die bei der Stadt angesiedelt ist.

Mittels Flyern, Plakaten und Informationsveranstaltungen sowohl in digitaler als auch in Printversion wird das Projekt weiter bekannt gemacht und gleichzeitig Akquise von ehrenamtlichen Helfenden sowie älteren Menschen erreicht.

Kooperationsprojekt zur digitalen Teilhabe von Senioren für Senioren „Smart-Café“

In Kooperation mit Ehrenamtlichen, die auch im Seniorennetzwerk engagiert sind, startete im Februar 2022 das „Smart-Café“ in der Seniorenbegegnungsstätte „Club“. Donnerstagsvormittags bieten sechs ehrenamtliche Technik-Helfer*innen Kurse zur Überwindung der digitalen Kluft an. Interessierte Seniorinnen und Senioren können in einem geschützten Rahmen den Umgang mit dem Internet auf dem Smartphone, Tablet oder Laptop lernen. Das Angebot ist kostenlos. Durch die Förderung der Städte- und Gemeindestiftung der Kreissparkasse Köln wurde die Anschaffung der benötigten Geräte sowie der Lern- und Unterstützungsangebote möglich.

Kooperationsprojekt – Crowdmapping mit der Hochschule Bonn Rhein-Sieg

Die Hochschule Bonn Rhein-Sieg arbeitet gemeinsam mit der Stadtverwaltung Sankt Augustin daran, Sankt Augustin klimafreundlicher zu machen **„Gemeinsam für eine klimaresiliente, nachhaltige und lebenswerte Stadt“**. Im Rahmen dessen hat im Sommersemester 2021 ein Teil der Senior*innen der Begegnungsstätte der Stadt Sankt Augustin an dem Pilotprojekt "Crowdmapping" unter Anleitung und Begleitung von Studierenden teilgenommen. Eine Ausweitung des Projektes gemeinsam mit den Seniorinnen und Senioren ist geplant.

Kooperationsprojekt mit der Gutenbergschule „Jung und Alt zusammenbringen“

Geschichte erlebbar machen, unter diesem Motto gibt es seit 2019 eine Kooperation mit der Gutenbergschule. Mit Zeitzeugen über Vergangenheit zu sprechen, hat einen besonderen Reiz: Das Erlebnis ist unmittelbar und das Vergangene wird durch die Erzählungen lebendig. Diese Erfahrung konnten die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 machen, dadurch wurde der Geschichtsunterricht interessant. Auch ein gemeinsamer Ausflug ins Heimatmuseum Schönenberg wurde unternommen. Ein Besuch im Schulmuseum in Bonn und andere Unternehmungen stehen noch aus.

Der Lotsenpunkt Sankt Augustin

Ein enger Austausch der städtischen Seniorenarbeit besteht auch mit dem Lotsenpunkt Sankt Augustin, den der Caritasverband Rhein-Sieg-Kreis e.V. gemeinsam mit dem Seelsorgebereich Sankt Augustin eingerichtet hat. Dort finden Menschen, die Rat und Hilfe in jeder erdenklichen Situation suchen, eine Anlaufstelle und Gesprächspartner, sogenannte „Sozial-Lotsen“, die ein offenes Ohr für ihre Anliegen haben.

Die Soziallotsen hören zu, geben Informationen über bestehende Hilfemöglichkeiten und helfen den Betroffenen bei der Lösung ihrer Probleme. Die konkrete Unterstützung kann unterschiedlich aussehen: Manchmal reicht es, die richtige Fachstelle zu kennen und zu benennen oder beim Ausfüllen eines Formulars zu helfen. In anderen Fällen ist es erforderlich, auch zu begleiten, z.B. beim Kontakt mit Ämtern oder dem Aufsuchen eines Fachdienstes. Auch das Vermitteln von praktischer Hilfe ist ein Teil des Lotsenpunktes.

Seniorenarbeit und „Corona“

Insbesondere die Lockdowns – aber auch die Kontakteinschränkungen – führten zu nachhaltig hohen Belastungen. Auch wenn ältere Menschen sehr unterschiedlich mit der Situation umgegangen sind, ist bei einer nicht geringen Anzahl von ihnen zu beobachten, dass sie aus Sorge von einer Ansteckung Kontakte meiden und somit auch bestehende Unterstützungsangebote nicht annehmen. Dann drohen sie zu vereinsamen mit den bekannten Folgen, wie einem erhöhten Krankheitsrisiko und Depressionen. Umso wichtiger war und ist es, die Angebote der Seniorenarbeit so auszurichten, dass sie trotz der Kontakteinschränkungen gelingen. Wichtig ist vor allen Dingen, dass die Kommunikation und Unterstützung zu den älteren Menschen nicht abbricht, sei es über regelmäßige Briefe, Telefonanrufe oder digitale Teilhabeangebote. Hierzu hat die Begegnungsstätte „Club“ ab April 2020 in regelmäßigen Monatsbriefen an die Besucherinnen und Besucher der Begegnungsstätte und interessierte ältere Menschen über die monatlichen Angebote informiert und diese versendet. Ab Juli 2020 konnten wieder Angebote in Präsenz stattfinden, dafür wurde speziell ein Hygienekonzept erstellt und umgesetzt.

Die Senioren- und Pflegeberatung erfolgte und erfolgt häufig telefonisch und / oder nach Terminabstimmung unter Einhaltung der „3 G-Regeln“. Bei Bedarf erfolgen auch Hausbesuche bei Pflegebedürftigen und mobilitätseingeschränkten Personen unter Einhaltung der „3 G-Regeln“ und der AHA-Regeln.

Auch der Umstand, dass angesichts der Corona-Pandemie die ehrenamtliche Hilfe kontaktlos bzw. „nur mit Abstand“ möglich ist, führte zu gravierenden Einschränkungen in den Senioren-Netzwerken. Vor dem Hintergrund, dass sowohl die ehrenamtlich Engagierten in den Hilfenetzwerken als auch die Nutzer derselben zu den „vulnerablen“ Personengruppen gehören, die ganz besonders schutzbedürftig sind, führte dies zu einem „Ruhe“ der Netzwerke.

Das Hilfenetzwerk 60plus stellt sich unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Corona-Schutzverordnung neu auf. Hierzu wurde im Rahmen einer Videokonferenz am 09.02.2022 kurzfristig ein Projektteam – bestehend aus Ehrenamtlichen des Hilfenetzwerks 60plus gemeinsam mit der Verwaltung – gebildet. Das erste Treffen der Projektgruppe fand am 16.02.2022 statt. Die Projektgruppe passt das bewährte Konzept den Herausforderungen der Pandemie an und legt einen konkreten Zeitplan für den „Neustart“ fest.

Aus dem Senioren-Netzwerk engagieren sich punktuell Ehrenamtliche in verschiedenen Initiativen, wie z.B. als Technik-Helferin oder Technik-Helfer im „Smart-Café“. Andere liebgewonnene Aktivitäten, wie z.B. das gemeinsame Frühstückstreffen in der Seniorenbegegnungsstätte „Club“ ruhen derzeit, weil das gemeinsame Frühstück „auf Abstand“ den Teilnehmenden nicht so viel Freude bereitet.

Auch das ZWAR-Netzwerk ist spürbar von den Einschränkungen der Pandemie betroffen. Geplant war die Neugründung eines ZWAR-Netzwerkes für Hangelar und Sankt Augustin-Ort unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Dr. Max Leitterstorf bereits in 2021. Pandemiebedingt musste die Auftaktveranstaltung erneut verschoben werden. Gleichwohl besteht das 2017 gegründete ZWAR-Netzwerk für die Stadtteile Mülldorf und Niederpleis nach wie vor. Sie sind gerade in der „Corona-Zeit“ für die Teilnehmenden eine wertvolle Hilfe: Sie sind nicht einsam, da sie viele soziale Kontakte in ihrem unmittelbaren Umfeld haben und sich gegenseitig unterstützen (z.B. Einkaufen, Arztbegleitung, Fahrdienste etc.).

Im Rahmen der ehrenamtlichen Initiative „ISA“ – Impfen in Sankt Augustin wurden mit Unterstützung des Helfernetzwerks alle Seniorinnen und Senioren, die um Unterstützung bei der Vermittlung eines Impftermins gebeten haben, unkompliziert unterstützt. In allen 440 Fällen ist es gelungen, den um Unterstützung nachsuchenden Seniorinnen und Senioren zeitnah den gewünschten Impftermin zu vermitteln. Das Durchschnittsalter der ratsuchenden älteren Menschen betrug 84 Jahre, das Durchschnittsalter der Ehrenamtlichen 65 Jahre.

Besucherinnen und Besucher der Begegnungsstätte „Club“ sowie Anzahl der Senioren- und Pflegeberatung

Bevölkerung Sankt Augustin

Stand:	Gesamtzahl der Bevölkerung*	Davon 60 – < 65 Jahre	Davon 65 – < 80 Jahre	über 80 Jahre
31.12.2017	57.440	3.834	9.241	3.561
31.12.2018	57.455	3.862	9.182	3.765
31.12.2019	57.526	3.947	9.150	4.019
31.12.2020	57.261	4.070	9.005	4.227
31.12.2021	57.209	4.164	8.938	4.423

*ohne Zweitwohnsitz

Somit sind zum 31.12.2021 knapp 31 % der Bevölkerung 60 Jahre und älter.

Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Begegnungsstätte „Club“:

Jahr	Besucherinnen und Besucher
2017	9.190
2018	9.327
2019	10.616
2020	4.432
2021	5.729

Anzahl der Ratsuchenden in der Senioren- und Pflegeberatung:

Jahr	Beratungen
2017	397
2018	404
2019	525
2020	641
2021	469

Ausblick und zukünftige Herausforderungen

Umsetzung des kreiseinheitlichen Senioren- und Pflegekonzeptes

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Rhein-Sieg-Kreises hat die Kreisverwaltung am 04.03.2021 beauftragt, gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen ein konkretes Umsetzungskonzept zur „Neukonzeption der (Senioren-) und Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis“, das durch die Evangelische Hochschule RWL in Bochum in Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik (FFP) in Münster erstellt worden ist, zu entwickeln. Hierzu wurde unter Federführung des Kreissozialamtes eine Arbeitsgruppe gebildet, an der die Kommunen Bornheim, Königswinter, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal und Troisdorf teilgenommen haben.

Die Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen zentrale Bausteine für eine kreiseinheitliche qualifizierte Senioren- und Pflegeberatung erarbeitet. Hierzu gehören insbesondere

- Verlässliche Beratungsqualität durch Standards bei Aufgaben und Prozessen
- Stärkung der Sozialraumorientierung
- Vernetzung und aktiver Einbezug der „Pflegelandschaft“
- Qualitätsdialog durch Audits und regelmäßige Retrospektiven
- Weiterentwicklung der Angebotsseite ermöglichen für Pflegeplanung

Zur Umsetzung dieses kreiseinheitlichen Senioren- und Pflegekonzeptes bedarf es zwingend der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen. Hierfür hat der Rhein-Sieg-Kreis – vorbehaltlich der Vorlage des Umsetzungskonzeptes im Fachausschuss – folgende finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Haushaltsjahr	Haushaltsmittel des RSK zur Um- setzung in den kreisangehörigen Kommunen .
2022	300.000 €
2023	400.000 €
2024	600.000 €
2025	600.000 €

Im nächsten Schritt beabsichtigt das Kreissozialamt, den Ausschuss für Soziales und Integration in seiner nächsten Sitzung am 16.03.2022 über den „Zwischenstand“ des Umsetzungskonzeptes zu informieren. Das finale Ergebnis wird in der Sitzung des dortigen Fachausschusses am 16.05.2022 präsentiert.

Last, but not least, wird ein Vertreter des Kreissozialamtes das Konzept für eine zukunftsichere Senioren- und Pflegeberatung im Rhein-Sieg-Kreis, an dem sich die Stadt Sankt Augustin aktiv beteiligt, dem hiesigen Fachausschuss in der Sitzung am 22.06.2022 vorstellen.

Einrichtung der kommunalen Leitstelle „Älter werden in Sankt Augustin“

Bereits 2020 waren rund 30 % der Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Sankt Augustin 65 Jahre und älter. Mit Blick auf die Bevölkerungsprognose wird dieser Anteil bis 2040 signifikant steigen (Anteil der 65- bis unter 80jährigen bis 2040 um 13 %; Anteil der 80jährigen und älter im gleichen Zeitraum um 27 %). Diese demografische Entwicklung bringt Chancen mit sich und gleichzeitig die Herausforderung, wie die Lebensqualität im Alter unter den sich ändernden Rahmenbedingungen möglichst bedarfsgerecht sichergestellt werden kann. Hierbei kommt der Kommune, in der die Menschen leben, eine noch größere Bedeutung zu als vorher. Schließlich geht mit dem „Älterwerden“ in der Regel eine Einschränkung der Mobilität einher, kurzum: der Bewegungs- und Lebensraum wird kleiner. Deshalb wird der Wohnort mit seinen Angeboten in der Stadt und im Stadtteil für die Seniorinnen und Senioren aber auch für ihre Angehörigen umso wichtiger werden. Das betrifft alle Handlungsfelder, insbesondere: Wohnen und Wohnumfeld, soziale Infrastruktur incl. Nahversorgung, Gesundheitsförderung und Pflege, Begegnung und Teilhabe, Mobilität, Partizipation, Organisation und Vernetzung.

Diese Handlungsfelder machen deutlich, dass bei den Aufgaben für „gute Lebensbedingungen im Alter – hier vor Ort“ zu sorgen, eine Vielzahl von weiteren Bereichen in der Verwaltung miteingebunden werden müssen:

- Der Bereich Soziales, insbesondere mit existenzsichernden Leistungen, um Altersarmut frühzeitig zu begegnen und Teilhabeangeboten.
- Der Bereich Wohnen, insbesondere mit den Themenfeldern öffentlich geförderter Wohnraum, Wohngeld, Wohnberechtigungsschein, barrierefreies Wohnen, bezahlbarer Wohnraum, s. hierzu auch S. 81 des integrierten sozial- und wohnungspolitischen Berichts 2020 zu Bedarfen behinderter und alter Menschen im Wohnungsbau.
- Die Sozialplanung und Integration.
- Die Stadtentwicklung und Stadtplanung auch mit den Themenfelder barrierefreies Wohnen, bezahlbarer Wohnraum.
- Der Bereich Natur- und Umweltschutz.
- Der Bereich Mobilitätsmanagement.
- Die Wirtschaftsförderung.
- Der Bereich Kultur und Sport.

Eine zentrale Herausforderung an dieser Stelle ist die Vernetzung und entsprechende Organisation sowohl intern als auch extern, um die Daseinsvorsorge und deren Zugangsmöglichkeiten für die Menschen noch besser zu gestalten.

Dazu gehört z.B.:

- Engmaschige Beobachtung der Indikatoren der Sozialplanung zum SGB XII – aber auch zum SGB II-Bezug.
Grund hierfür ist, dass dieser Transferleistungsbezug erhebliche Auswirkungen auf die Wohnsituation der Menschen und damit auch ihren Lebensbedingungen im Alter haben. Hierzu der Auszug aus dem Sozialbericht 2020 NRW aus der Stadt Dinslaken:

„Ein weiteres Problem zeigt sich nach Auskunft der Befragten bei älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, die sich im Transferleistungsbezug nach SGB XII befinden. So kann etwa der Verlust der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners dazu führen, dass eine gemeinsam und bereits seit Jahrzehnten genutzte Wohnung nicht mehr gehalten werden kann, da diese für die Übernahme der Kosten durch die Behörde für eine Person nun zu groß ist. Die Hinterbliebenen sind dann schlimmsten-

falls gezwungen, sich eine neue Wohnung zu suchen, die im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben steht. Derlei Wohnungen finden sich dann ggf. nur in anderen und für Hinterbliebene möglicherweise unbekannten Siedlungsbezirken, was eine völlige Neuorientierung und demnach große Anpassungsschwierigkeiten mit sich bringt.“

Deshalb gilt es, das bezahlbare / öffentlich geförderte altengerechte Wohnungen in den Quartieren geschaffen werden, damit die Menschen auch im Alter in ihrem „gewohnten“ Wohnumfeld bleiben können:

- Aufsuchende Pflegeberatung
- Vernetzung mit dem Quartiersmanagement
- Vernetzung mit dem Mobilitätsmanagement
- Aufbau einer ehrenamtlichen Wohnraumberatung

Eine weitere zukünftige Herausforderung ergibt sich aus der Tatsache, dass mit dem Ausscheiden der „Babyboomer“ aus dem Erwerbsleben – nicht selten mit gebrochenen Arbeitsbiografien –, der Absenkung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 die Altersarmut in Deutschland zunehmen wird (Quelle: Deutsches Institut für Urbanistik, Difu Papers, September 2020, Altersarmut in Städten, S. 7 ff).

Dabei sind nicht nur die „bloßen“ Zahlen der Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, in den Blick zu nehmen, sondern vor allem auch jene, die sich „schämen“, die staatlichen Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Angesichts steigender Mieten und Lebenshaltungskosten kann dies im worst case zu Überschuldung und im Falle von Mietrückständen sogar zu (drohender) Obdachlosigkeit führen. Deshalb gilt es an dieser Stelle, das Thema „Altersarmut“ zu enttabuisieren, auch niederschwellig Betroffene über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren sowie eine Kooperation mit weiteren Institutionen aufzubauen bzw. zu vertiefen.

Um diesen ressortübergreifenden Herausforderungen gerecht werden zu können, beabsichtigt die Verwaltung, eine kommunale Leitstelle „Älter werden in Sankt Augustin“ einzurichten (s. hierzu auch die Mitteilung in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung Integration vom 26.10.2021).

Ziel der Kommunalen Leitstelle „Älter werden in Sankt Augustin“ ist, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit ältere Menschen so lange wie möglich ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und sozial eingebundenes Leben führen können. Hierfür bedarf es neben den vorhandenen Angeboten in Form der Begegnungsstätten mit ihrem breiten Tätigkeitsspektrum sowie der derzeitigen in der Regel einzelfallbezogenen Senioren- und Pflegeberatung eine intensivere Altenhilfeplanung mit den Schwerpunkten Vernetzung, Koordination und Partizipation unter Einbeziehung der städtischen Quartiere.

Da die städt. Seniorenarbeit inkl. der Pflegeberatung bereits jetzt die bestehenden personellen Ressourcen vollständig bindet, werden zur Umsetzung der Kommunalen Leitstelle zwei zusätzliche Stellen erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Stelle in Vollzeit für die Altenhilfeplanung und eine Stelle in Teilzeit zur Abwicklung der administrativen Aufgaben.

Hinzu kommt, dass zur Umsetzung des kreiseinheitlichen Konzeptes der Senioren- und Pflegeberatung für Sankt Augustin 1,2 VZÄ Stellen erforderlich sind, so dass auch in diesem Bereich eine Nachsteuerung erforderlich ist. Eine Refinanzierung zur Umsetzung des kreiseinheitlichen Konzeptes der Pflegeberatung ist anteilmäßig durch den Rhein-Sieg-Kreis vorgesehen.

Selbstverständlich prüft die Verwaltung auch die Förderung über Drittmittel, wie z.B. Bund, Land.

Nächste Projekte der städtischen Seniorenarbeit:

Kultmobil

Damit Abonnentinnen und Abonnenten des städtischen Kulturamtes, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, weiterhin das kulturelle Angebot nutzen können, wurde in Kooperation zwischen dem Fachbereich Kultur und Sport sowie dem Fachbereich Soziales und Wohnen das ehrenamtliche Projekt „Kultmobil“ – ein Fahrdienst von Senior*innen für Senior*innen aufgebaut. Er startete mit Beginn des neuen Kulturprogramms im Herbst 2020.

Ein niederschwelliger interkultureller Begegnungsort für Senior*innen im Freien

Im Mai 2022 startet die Begegnungsstätte „Club“ gemeinsam mit der Integrationsagentur und der Quartiersarbeit Mülldorf Nord ein niederschwelliges Angebot der Begegnung im Quartier Mülldorf-Nord, indem dort einmal im Monat ein Nachmittagstreffen im Freien mit Kaffee und Kuchen durchgeführt wird. Dabei stehen die Akteure für Beratung, Information und Kennenlernen zur Verfügung.

App zu „älter werden in Sankt Augustin“

Zur Verbesserung der digitalen Teilhabe von Senior*innen prüft die Stadt derzeit die Bereitstellung einer barrierefreien App, die sämtliche Bereiche rund um das Leben im Alter abdeckt. Dies bezieht sowohl die Schwerpunkte Betreuung und Pflege als auch das gesunde und aktive Älterwerden ein.

In Vertretung



Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Anlage I Seniorenarbeit in Sankt Augustin Bestandsaufnahme

Seniorenarbeit in Sankt Augustin
Bestandsaufnahme

Angebote der Begegnung und Teilhabe
stadtteilübergreifend und stadtteilbezogen
Stand: 01.02.2022

Stadtteilübergreifend:
Club

Programm der städtischen Begegnungsstätte Club unter Leitung von Sabina Epple:
Alle Termine und Angebote sind auch im Veranstaltungskalender der Stadt Sankt Augustin aufgeführt.

Montag

- Wer rastet der rostet – Sportangebot im Stehen und Sitzen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr
 - Walking / Nordic Walking von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr
 - Kartenspieltreff, Schwerpunkt: Skat, Doppelkopf, Canasta, von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Abends 1. Montag im Monat Borderline-Selbsthilfegruppe von 18.00 Uhr – 20.00 Uhr
2. und 4. Montag im Monat Literaturwerkstatt von 18.00 Uhr – 19.30 Uhr und 19.30 – 21.00 Uhr

Dienstag

- Monatlich Spaziergang mit Gedächtnistraining von 10.30 Uhr – 11.30 Uhr
- Schach, Rummikub, Schafkopf und Canasta von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Vormittags Englischsprachkurs durch die VHS Rhein-Sieg in den Schulzeiten von 9.45 Uhr - 10.15 Uhr
- Qi-Gong von 9.30 Uhr – 11.00 Uhr und 11.15 – 12.30 Uhr
- 10.00 – 12.00 Uhr Hotline für Fragen rund um die Nutzung digitaler Medien und Anmeldung für die verschiedenen Angebote, Tel. 02241/322699-0
- Abends Selbsthilfegruppe: Kreuzbundgruppe von 19.30 Uhr – 21.00 Uhr

Mittwoch

- Seniorengymnastik von 13.30 Uhr - 14.30 Uhr
- Offener Nachmittag / gemütliche Kaffeestunde mit anschließendem Programm von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Abends Selbsthilfegruppe: Kreuzbundgruppe von 19.00 Uhr – 21.00 Uhr
- 1. Mittwoch im Monat Radwandern über die Sommermonate ab 9.00 Uhr
- 1. Mittwoch im Monat Wanderung ab 9.00 Uhr

Donnerstag

- 14.00 – 16.00 Uhr Hotline für Fragen rund um die Nutzung digitaler Medien, Tel.: 02241/322699-0
- Verschiedene digitale Angebote von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr
- Yoga für Senioren von 9.30 Uhr – 10.45 Uhr und 11.00 Uhr – 12.15 Uhr
- 1 x monatlich Treffen der Selbsthilfegruppe MS von 14.30 Uhr -16.30 Uhr
- 1 x monatlich Besuch des Seniorenzentrums St. Franziskus von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr seit Corona kein Treffen mehr
- 1 x monatlich Halb- / Ganztagesfahrten mit dem Bus in die nähere Umgebung
- 1 x monatlich Ideenwerkstatt
- 1 x monatlich Computergesprächskreis für Senioren von 9.30 Uhr - 11.30 Uhr
- Abends 1 x monatlich Selbsthilfegruppe: Stammtisch "Leben mit Krebs e.V."

Freitag

- Jeden 1. Freitag im Monat Frühstück des Seniorennetzwerk von 10.00 Uhr – 11.30 Uhr
- Jeden 2. und 4. Freitag im Monat interkultureller Frauentreff von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Jeden 3. Freitag im Monat Hab Sonne im Herzen – Geschichten vorlesen, erzählen, austauschen von 10.30 Uhr – 11.30 Uhr
- Jeden 1. Freitag im Monat Kurz-Wanderungen bis 5 km ab 10.45 Uhr
- Jeden 3. Freitag im Monat Wanderungen 8 – 10 km ab 9.45 Uhr
- Kreativwerkstatt (Aquarell, Acryl und Öl) von 14.00 Uhr - 16.15 Uhr und von 17.00 Uhr -19.15 Uhr
- Selbsthilfegruppe EKS von 19.30 Uhr – 21.30 Uhr

Samstag

- 2 x monatlich eingetragener Verein "Leben mit Krebs e.V." von 10.30 Uhr - 17.00 Uhr
- 1 x monatlich Seniorennachmittag für Spätaussiedler von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr findet nicht mehr statt, da die Verantwortlichen aufgehört haben aufgrund des Alters
- Abends Selbsthilfegruppe: Emotions-Anonymous / EA

Der „Club“ befindet sich auf dem Karl-Gatzweiler-Platz am Rathaus und ist barrierefrei zugänglich.

Träger: Stadt Sankt Augustin

Stadtteilbezogen:

Weitere Begegnungsstätten für Senior*innen befinden sich in allen Stadtteilen.

Bestandsaufnahme:**Angebote der Begegnung und Teilhabe**
Stadtteil Birlinghoven**Seniorentreff im Haus Lauterbach:**

Jeden letzten Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Träger: Bürgerverein Birlinghoven

Angebote der Begegnung und Teilhabe
Stadtteil Buisdorf**Seniorentreff im Georgsheim, Zissendorfer Straße 9:**

Jeden Dienstag von 14.30 Uhr - 17.00 Uhr, jeden Donnerstag Kartenspielnachmittag

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Niederpleis - Filialgemeinde St. Georg in Buisdorf

Angebote der Begegnung und Teilhabe
Stadtteil Hangelar**Seniorentreff im Haus der Nachbarschaft, Udetstraße 10:**

Jeden letzten Montag im Monat, 15.00 - 17 Uhr

Träger: Schützenbruderschaft St. Sebastianus

Seniorengymnastik

Donnerstags, 9.30 Uhr

Träger: Schützenbruderschaft St. Sebastianus

Mittagstisch im Haus der Nachbarschaft, Udetstraße 10:

Dienstag von 11.30 Uhr - 14.00 Uhr, **mit Anmeldung!**

Träger: Schützenbruderschaft St. Sebastianus

Begegnungscafé für Senioren*innen, An der Evangelischen Kirche 1 - 3:

Jeden 3. Donnerstag im Monat von 14.30 Uhr - 16.30 Uhr

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Hangelar

Angebote der Begegnung und Teilhabe Stadtteil
Meindorf

Seniorentreff im katholischen Pfarrheim, Liebfrauenstraße 27a:

Einmal im Monat Dienstag von 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus mit Filialkirche Meindorf

Angebote der Begegnung und Teilhabe

Angebote der Begegnung und Teilhabe Stadtteil
Stadtteil Menden

Seniorentreff im Haus Menden, An der Alten Kirche 3:

Dienstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Menden

Seniorentreff, Von-Galen-Straße 28:

Jeden letzten Mittwoch im Monat von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf

Frauengesprächskreis, Von-Galen-Straße 28:

Jeden zweiten Dienstag im Monat um 18.30 Uhr

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf

Seniorentreff, Alte Burg, Kirchstraße 24:

Jeden zweiten Donnerstag im Monat von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus mit Filialkirche Meindorf

Seniorentreff im Vereinsheim, Fritz-Schröder-Straße:

Jeden ersten Freitag im Monat von 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Jeden Mittwoch von 18.00 Uhr - 20.00 Uhr Canasta, Skat und Doppelkopf

Träger: SV Menden

Angebote der Begegnung und Teilhabe
Stadtteil Mülldorf

Café Paul: Jeden 2. + 4. Donnerstag im Monat von 14.30 Uhr – ca.17.00 Uhr

Ort: Paul-Gerhardt-Haus, Schulstr. 57

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

Treffpunkt der Frauen: am 1. Montag im Monat von 9.30 Uhr -11.30 Uhr.

Ort: Paul-Gerhardt-Haus, Schulstr. 57

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

Treffpunkt der Männer: Jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr-
ein Kreis zum Nachdenken, diskutieren und einander begegnen.

Ort: Paul-Gerhardt-Haus, Schulstraße 57

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

Frauengebetsfrühstück: Jeden 2. Mittwoch, 9.30 Uhr -11.00 Uhr

Ort: Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf

Spielnachmittag: Jeden Montag, 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Mülldorf, Bonner Straße 102

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Mülldorf

Kochgruppe: Montags alle Wochen

Ort: Mehrzweckhalle Mülldorf, Bonner Straße 102

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Mülldorf

Seniorengymnastik: Jeden Mittwoch von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ort: Katholische Grundschule Sankt Martin in Mülldorf

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Mülldorf

Yoga für Männer: Jeden Dienstag von 17.15 Uhr - 18.30 Uhr

Ort: Katholische Grundschule Sankt Martin in Mülldorf

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Mülldorf

Angebote der Begegnung und Teilhabe **Stadtteil Niederpleis**

Yoga für Frauen: Jeden Montag von 18.45 Uhr - 20.15 Uhr

Ort: Albert-Einstein-Gymnasium in Niederpleis

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Mülldorf

Mittagstisch: Montag ab 12.00 Uhr (mit Anmeldung bis Donnerstag unter

Tel.: 02241/50764)

Ort: Haus Niederpleis, Paul-Gerhardt-Straße 5

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Seniorengymnastik: Montag von 10.20 Uhr - 11.10 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr, Mittwoch: Gymnastik für Männer von 8.45 Uhr - 9.30 Uhr, Gymnastik für Frauen von 9.30 - 12.30 Uhr

Ort: Haus Niederpleis, Paul-Gerhardt-Straße 5

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Lernen am Computer: Tagsüber montags, dienstags und freitags

Ort: Haus Niederpleis, Paul-Gerhardt-Straße 5

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Seniorengymnastik: Gemischte Gruppe: Dienstags ab 8.45 Uhr, für Männer: Dienstags ab 10.15 Uhr

Ort: Sporthalle der Grundschule Niederpleis, Bönnscher Weg

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Offener Nachmittag: Mittwoch ab 14.00 Uhr bei Kaffee und Kuchen

Ort: Schützenhaus Am Eichelkämpchen

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Tanznachmittag: Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: Schützenhaus Am Eichelkämpchen

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Kartenspiel: Mittwoch von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: Schützenhaus Am Eichelkämpchen

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Geselliges Tanzen in fröhlicher Runde: Jeden 2. Mittwoch von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, Demenzerkrankte in Begleitung Angehöriger sind besonders eingeladen

Ort: Schützenhaus Am Eichelkämpchen

Träger: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Niederpleis

Seniorentreff Jeden 3. Mittwoch im Monat von 14.30 - 17.00 Uhr

Ort: Im Pfarrsaal, Friedhofstraße:

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Niederpleis

Angebote der Begegnung und Teilhabe
Stadtteil: Sankt Augustin-Ort

Seniorentreff: Jeden letzten Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ort: An den Drei Eichen 2

Träger: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin-Ort

Seniorentreff: Montag (nur Kartenspiel) und Mittwoch: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ort: Marienkirchstraße 8 a:

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin

Sitzungsvorlage

Datum: 17.02.2022
Drucksache Nr.: 22/0099

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	22.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt den Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Stadt Sankt Augustin zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Laut Creditreform-Schuldneratlas (2020) sind 1,74 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen überschuldet. Dies entspricht einer Überschuldungsquote von 11,6 % im Land Nordrhein-Westfalen. Um Überschuldung zu überwinden oder vermeiden zu können, benötigen die Betroffenen fachkompetente Unterstützung. Dieses bieten die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Im Rhein-Sieg-Kreis bieten der SKM sowie die Städte Sankt Augustin und Troisdorf die Schuldnerberatung als Einzelfallberatung aufgrund einer mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossenen Leistungsvereinbarung an. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin anerkannte Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung und bietet in diesem Rahmen sowohl Einzelfallberatung als auch Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Überschuldung an. Somit hilft die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bei der Stabilisierung der Lebenssituation, dem Verbleib in der Wohnung und der Energieversorgung. Damit verbessert die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auch die Chancen auf eine berufliche und soziale Integration der Menschen.

Der Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für den Zeitraum 2020 bis 2021 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung


Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Anlage 1 Tätigkeitsbericht der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung für den Zeitraum 2020 bis 2021

**Tätigkeitsbericht der Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatung
der Stadt Sankt Augustin
für den Zeitraum 2020-2021**

1. Personelle Besetzung

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

- 2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes
- 2.2 Haushaltsberatung
- 2.3 Verhandlung mit Gläubigern
- 2.4 Verbraucherinsolvenzberatung

3. Finanzierung

- 3.1 Förderung durch den RSK
- 3.2 Sparkassenfond
- 3.3 Fördermittel zur Verbraucherinsolvenzberatung durch das Land NRW

4. Kooperation mit Fachstellen

5. Aktivitäten

- 5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 5.2 Teilnahme an Arbeitskreisen
- 5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen

6. Fallbeispiel

7. Statistik

8. Ausblick

1. Personelle Besetzung

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin ist mit zwei Beratungskräften und einer Verwaltungskraft in Teilzeit besetzt. Die Beratung wird von einer Sozialpädagogin sowie einem Sozialarbeiter ausgeübt.

Neben der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird seitens eines Beraters auch die Sachbearbeitung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (Anträge auf Übernahme von Miet- sowie Energieschulden) nach § 36 SGB XII übernommen. Diese ist speziell für den Personenkreis, welcher weder einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch nach dem SGB XII hat.

Seit Bestehen des Insolvenzgesetzes im Jahre 1999 bietet die Stadt Sankt Augustin als vom Land anerkannte, geeignete Stelle neben der reinen Schuldnerberatung auch eine Verbraucherinsolvenzberatung für **alle** ihre Einwohner*Innen an.

2. Aufgaben der Schuldnerberatung

2.1 Sicherung des Lebensunterhaltes

Primäre Aufgabe der Schuldnerberatung ist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes. Hierunter fallen vorrangig Miet- sowie Energiezahlungen sowie die Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Unterstützung erfolgt u.a. bei der Einrichtung eines P-Kontos wie auch bei gerichtlichen Schutzanträgen, die bei Konto und / oder Lohnpfändungen nötig werden.

Hierdurch wird der verschuldete Mensch erst wieder in die Lage versetzt, im Rahmen des Pfändungsfreibetrages über sein Geld verfügen zu können.

Als geeignete Stelle gem. § 305 InsO dürfen zudem allen Betroffenen weitergehende Beträge für den individuellen Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO bescheinigt werden.

Diese Bescheinigung wird auch regelmäßig für Menschen ausgestellt, die erst einmal keine weitergehende Schuldnerberatung in Anspruch nehmen möchten.

Ebenso ist die Aufklärung und Hilfe bei Anträgen auf zusätzliche Leistungen (ergänzendes ALG II, Grundsicherung, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, UVG, Unterhalt, Wohngeld, Befreiung von Krankenkassenzuzahlungen, Pflegegeld, BuT usw.) Teil der existenzsichernden Beratung.

Des Weiteren gilt es psychische Einschränkungen bzw. Suchterkrankungen zu erkennen und zur Annahme von weitergehenden Hilfen zu motivieren.

Neben ambulanten oder stationären Therapien können dies auch niederschwellige Betreuungsangebote (sog. BeWo) sowie die Unterstützung durch eine gesetzliche Betreuung sein. Hier unterstützt die Beratungsstelle bei den Anträgen und stellt die ersten Kontakte her.

2.2 Haushaltsberatung

Im nächsten Schritt wird sich ein Überblick über die finanzielle Situation verschafft. Dies geschieht gemeinsam mit dem verschuldeten Menschen unter Vorlage von Kontoauszügen und einer Ausgabenaufstellung.

Bei Bedarf wird eine intensive Haushaltsberatung durchgeführt. Hier wird eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, um das aktuelle Ausgabenverhalten und die individuelle finanzielle Situation zu verdeutlichen. Anhand dieser Aufstellung können Einsparpotentiale aufgezeigt und Möglichkeiten für deren Umsetzung gemeinsam erarbeitet werden.

Das Führen eines Haushaltsbuches ist dabei ein probates Mittel, den Umgang mit Geld besser im Blick zu behalten bzw. zu erlernen.

2.3 Verhandlung mit Gläubigern

Bevor eine Schuldenregulierung durchgeführt werden kann, müssen alle Gläubiger und deren Forderungen recherchiert werden. Hier obliegt es den Beratern die mitgeteilten Forderungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Verjährungsfristen sind zu klären und erforderlichenfalls Forderungen zu bestreiten. Darüber hinausgehende Rechtsschritte müssen über Beratungs- sowie Prozesskostenhilfe unter Hinzuziehung eines Anwaltes verfolgt werden.

Die Beantragung einer Stundung kann im Einzelfall sinnvoll sein, um die aktuelle finanzielle Situation des Schuldners zu stabilisieren.

Des Weiteren wird mit dem Schuldner gemeinsam überlegt, ob und wenn ja in welcher Höhe den Gläubigern ein Zahlungsangebot unterbreitet werden kann. Vergleiche können individuell allen Gläubigern gleichzeitig oder auch im Rahmen von Einzelvergleichen angeboten werden.

Ziel ist es, die finanzielle Belastung für die Laufzeit der Vergleichsvereinbarung realistisch einzuschätzen.

2.4 Verbraucherinsolvenzberatung

In Fällen, in denen auf absehbare Zeit nicht die Möglichkeit besteht, die Schulden durch Zahlung zu regulieren, kann ein Insolvenzverfahren empfehlenswert sein. Die Insolvenz steht erst einmal allen Überschuldeten offen, unabhängig vom Alter, dem Einkommen, der Forderungshöhe, der Anzahl der Gläubiger sowie der Höhe des pfändbaren Einkommens oder Vermögens.

Zur Vorbereitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gehört der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung. Dies hat regelmäßig mit Unterstützung einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle bzw. eines Rechtsanwaltes zu erfolgen. Über den ernsthaften Versuch einer Einigung ist von Beraterseite eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen.

Erst wenn der Einigungsversuch scheitert, kann mit der entsprechenden Bescheinigung der Beratungsstelle der Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Die Unterstützung durch die Beratungsstelle kann bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung in Anspruch genommen werden.

Die für die Beratung notwendige Anerkennung besitzt die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung aufgrund der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiter*innen.

Für überschuldete Selbstständige besteht in dem sogenannten Regelinsolvenzverfahren eine vergleichbare Möglichkeit zur Schuldenregulierung.

3. Finanzierung

3.1 Erstattungen gem. § 16a SGB II durch den Rhein-Sieg-Kreis

Arbeitslose Menschen haben die Möglichkeit, beim Jobcenter einen Antrag auf eine weiterführende Hilfe durch die Schuldnerberatung zu stellen. Diese Hilfe wird seitens des Jobcenters in den Fällen gewährt, in denen eine Arbeitsaufnahme absehbar ist. Zusätzlich muss die Überschuldungssituation eine Arbeitsaufnahme durch die zu erwartenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger gefährden. Die Schuldenproblematik muss bei dieser Entscheidung das ausschlaggebende Hindernis für eine Arbeitsaufnahme darstellen.

Das Jobcenter erhält eine Rückmeldung über ein erfolgtes Erstgespräch, eine aufgenommene laufende Beratung sowie die Beendigung der Beratung. Dem RSK ist ¼ jährlich ein Nachweis über die erfolgte Beratungstätigkeit und dessen Ergebnis vorzulegen.

Gemäß der zwischen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Bürgermeister geschlossenen Leistungsvereinbarung ist das jährliche Erstattungsvolumen auf 32.400 € gedeckelt.

3.2 Sparkassenfond

Die soziale Schuldnerberatung erhält einmal jährlich Leistungen aus dem Sparkassenfond. Diese Mittel werden gemäß der Einwohnerzahl unter den drei öffentlich geförderten Beratungsstellen im RSK aufgeteilt. Die Fördermittel sollen Beratungen, Mitarbeiterschulungen und Anschaffungen ermöglichen für die ansonsten keine Gelder zur Verfügung stehen.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Fördermittel in Höhe von 17.218,85 € bzw. 17.231,05 € gewährt.

3.3 Fördermittel zur Insolvenzberatung durch das Land NRW

Aufgrund der Anerkennung als geeignete Stelle für die Insolvenzberatung erhält die städtische Beratungsstelle seit 1999 Fördermittel des Landes in Höhe von aktuell jährlich 27.965,00 €. Diese sind gezielt für die Beratung der Schuldner*innen, mit denen ein Insolvenzverfahren angestrebt wird, einzusetzen. Vorrangiges Ziel der Insolvenzberatung ist die außergerichtliche Einigung.

Bzgl. der Verwendung dieser Mittel sind gegenüber dem Land NRW ein Verwendungsnachweis sowie ein Tätigkeitsbericht der Beratungsstelle vorzulegen.

Ebenfalls ist eine Beteiligung an der Landesstatistik gefordert, die in dem sog. „Armutsbericht“ der Bundesregierung einfließt.

4. Kooperation mit Fachstellen

Die Beratungsstelle kooperiert neben den Fachämtern der Stadtverwaltung (Stadtkasse, FD Wohnen) und den verschiedenen Abteilungen des Jugendamts ebenfalls mit spezialisierten Beratungsstellen freier Träger. Über die sozialpädagogischen Familienhilfen, Betreuungsvereine wie auch über die Gerichtsvollzieher und Bankmitarbeiter werden überschuldete Betroffene an die Beratungsstelle vermittelt.

Daneben unterstützt eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Jobcenters der Geschäftsstelle Sankt Augustin die Beratungsarbeit.

Ansprechpartner für die Vermittlung in weitergehende Hilfen sind die Anbieter von Betreutem Wohnen (BeWo), Suchtberatung sowie die Betreuungsstelle im Rhein-Sieg-Kreis.

5. Aktivitäten

5.1 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

In den vergangenen Jahren wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren mehrmals modifiziert. Zum 01.01.2021 traten Änderungen der Insolvenzordnung dahingehend in Kraft, dass die Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung unabhängig von geleisteten Zahlungen für alle auf 3 Jahre verkürzt wurde.

Bei dem zum 01.07.2010 eingeführten Pfändungsschutzkonto, welches den Schuldnern bei Kontenpfändungen die weitere Nutzung ihres Kontos im Rahmen des Pfändungsfreibetrages ermöglicht, gibt es seit Oktober 2021 ebenfalls weitergehende Änderungen.

Um den Anforderungen, welche durch Gesetzesanpassungen und sich ständig fortschreitender Rechtsprechung ergeben, gerecht zu werden wird regelmäßig an Workshops und Seminaren zu spezifischen Themen der Schuldner- und

Insolvenzberatung teilgenommen. Die Refinanzierung der Fortbildungen erfolgt auch über die Mittel des Sparkassenfonds.

5.2 Teilnahme an Arbeitskreisen

Kontakte und eine gute Zusammenarbeit mit den umliegenden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des RSK und der Bundesstadt Bonn gehören ebenso zum Aufgabengebiet, wie die Teilnahme an dem Arbeitskreis InsO.

Dieser findet bei der Schuldnerhilfe Köln statt. Hier wird im Rahmen der Fachberatung über die aktuellen Inhalte und Absichten des für uns zuständigen Landesministeriums informiert.

5.3 Teilnahme an und Mitgestaltung von Aktionstagen

Seit Bestehen der Insolvenzordnung findet einmal jährlich im Juni bundesweit eine Aktionswoche der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände statt. Hieran nimmt die städtische Beratungsstelle seit 2002 regelmäßig gemeinsam mit dem SKM Siegburg, sowie den Verbraucherzentralen Siegburg und Troisdorf im Rahmen eines Aktionstages teil. Neben einem Pressegespräch zum Thema „Der Mensch hinter den Schulden“, einer Ausstellung gemeinsam mit der Begegnungsstätte „Club“, Infoständen auf dem Marktplatz Siegburg, dem Huma Einkaufsmarkt und bei den verschiedenen Tafeln der beteiligten Beratungsstellen wurde z.B. 2007 auch eine „Lange Nacht der Schuldnerberatung“ im Rathaus der Stadt Sankt Augustin veranstaltet.

Im Jahr 2020 wurden aufgrund der Corona Pandemie zum Thema „Chancenlose Kinder – Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung!“ Plakate zu unterschiedlichen Themen wie Ausbildung, Hausaufgabenbetreuung oder Fußballspielen auf unserer Homepage veröffentlicht. Zu den einzelnen Themen wurden Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt, wie trotz finanzieller Schwierigkeiten eine Teilnahme möglich gemacht werden kann.

6. Fallbeispiel

Es handelt sich um eine alleinerziehende Mutter mit drei 8, 10 und 11 Jahre alten Kindern. Sie hat eine anerkannte Schwerbehinderung und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Hinzu kommen Kindergeld sowie Kinderzuschlag für ein Kind.

Die Schuldnerin spricht wegen Mietschulden vor.

Die Schuldnerin ist bemüht ihre Angelegenheiten alleine zu regeln. Sie ist allerdings auch wegen mangelnder Deutschkenntnisse mit der Beantragung der ihr zustehenden Leistungen überfordert. Die Befristung des Aufenthaltstitels führt zusätzlich zu kürzeren Bewilligungszeiträumen.

Vorrangig war daher zu klären, inwieweit weitere Leistungen beantragt wurden bzw. welche ihrer Familie grundsätzlich zustehen würden. Es stellte sich im Laufe der Beratung heraus, dass „nur“ Schulden bei Miet- und Energiekosten bestehen. Ratenzahlungen an Gläubiger führen zwangsläufig zu offenen Beträgen bei den laufenden Kosten.

Zustehende vorrangige Leistungen werden gemeinsam mit ihr beantragt, so dass sie inzwischen auch Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld erhält. Aufgrund dieser Sozialleistungen kann für die Betreuungskosten ihrer Kinder auch auf „Bildung und Teilhabe“ Leistungen zugegriffen werden.

Um die Schuldnerin langfristig zu stabilisieren wird mit ihrem Einverständnis über das „Netzwerk Betreutes Wohnen“ eine Unterstützung eingerichtet, die auch dafür Sorge tragen soll, dass zukünftig zustehende Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Schuldnerin, die zu Anfang der Beratung wenig Vertrauen in behördliche Unterstützung zeigte, arbeitet inzwischen konstruktiv mit. Zwischen dem „Netzwerk BeWo“ und der Schuldnerberatung besteht weiterhin ein enger Kontakt, der die Regulierung der Forderungen nach und nach ermöglicht. Auch für das bewilligte Mietdarlehen zur Vermeidung eines Wohnungsverlustes konnte so eine tragfähige Rückführungsvereinbarung gefunden werden.

7. Statistik

	Gesamt		davon Neuaufnahmen	
	2020	2021	2020	2021
Informationen/Kurzberatung (Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung)	24	25		
Schuldnerberatung (Gesamtzahl der Fälle)	213	271	91	91
davon Verbraucherinsolvenzberatung	151	193	62	67

Nach einer Entscheidung des EuGH sollen Insolvenzverfahren nicht länger als 3 Jahre in den EU-Mitgliedsstaaten dauern: In Deutschland wurde dazu die bisherige Laufzeit von 6 Jahren seit 12.2019 monatlich verkürzt. Die Pandemie hat dann dazu geführt, dass am 01.07.2020 entschieden wurde, die Laufzeit für alle Verfahren kurzfristig auf 3 Jahre zu reduzieren.

Die entsprechende Gesetzesvorlage konnte zum 01.01.2021 rückwirkend ab 01.12.2020 eingeführt werden. Dies hatte allerdings zur Folge, dass seit Sommer 2020 Anträge auf Verbraucherinsolvenz in vielen Fällen zurückgehalten wurden. Zudem sind durch diese Änderungen bis Sommer 2025 verschiedene gesetzlich vorgegebene Insolvenzlaufzeiten zu beachten.

8. Ausblick

Die mit der Pandemie verbundene Kurzarbeit hat bei vielen Menschen zu deutlichen Einkommenseinbußen bis hin zum Jobverlust geführt. Dieser Einkommensrückgang macht das Einhalten von Zahlungsverpflichtungen teilweise oder ganz unmöglich. Unter dem z.T. massiven Druck von Mahnbriefen und Zwangsmaßnahmen wird eher eine Kreditrate statt die Miete oder der Energieabschlag gezahlt. Eine solche finanzielle Priorität führt dann schlimmstenfalls zu Wohnungsverlust und Energiesperre.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg von Miet- und Nebenkosten erschwert es zusätzlich, Miet- und Energiezahlungen nachzukommen. Für Menschen, die auf Leistungen des Sozialträgers angewiesen sind, wird die Schere zwischen anerkannten und tatsächlichen Miet- und Stromkosten immer größer. Bedauerlicherweise steigen die Regelsätze nicht annähernd in dem Maße wie die explodierenden Miet- und Energiekosten.

Mittelfristig ist auch zu überlegen, ob man weiterhin Menschen alleine lassen möchte, die ihre sozialhilferechtlich unangemessene Wohnung aufgrund des positiven Wohnumfeldes nicht verlassen möchten. Diese müssen neben der Mietdifferenz auch bei den Nebenkosten eine nicht unerhebliche Zuzahlung leisten, die dauerhaft von ihnen nicht aufzubringen ist. Ob sich dadurch soziale Brennpunkte entschärfen lassen bleibt eher fraglich.

Die wegen Corona befristete Praxis, Mietkosten bis zum 31.03.22 in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, dürfte bei Rückkehr zu den bisherigen Mietobergrenzen zusätzlich Haushalte in Mietschulden und Wohnungsnot bringen.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird für drei Jahre in der Schufa gespeichert, ehe dieser Eintrag wieder gelöscht wird. Dies ist gerade für Menschen, welche auf Wohnungssuche sind, eine kaum zu überwindende Hürde bei der Wohnungssuche. Nahezu alle Vermieter lassen sich einen Auszug aus der Schufa zeigen, obwohl sich aus den Schufa Einträgen keinerlei Aussagen über die zuverlässige Entrichtung der Mietzahlungen entnehmen lassen.

Hier wäre, wie bereits vor der letzten Insolvenzrechtsreform seitens der Schuldnerberatungsverbände gefordert, eine Löschung des Eintrages der erteilten Restschuldbefreiung analog zu den gerichtlichen Fristen anzustreben.

Des Weiteren ist in der Beratungspraxis eine Zunahme chronisch erkrankter Schuldner festzustellen. Neben einem allgemein schlechten Gesundheitszustand, bedingt auch durch die fehlenden Möglichkeiten, Präventionsmaßnahmen selbst

finanzieren zu können, steigt auch die Zahl der Schuldner mit Behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung. Dies ist auch schon vor Corona zu beobachten gewesen und wird durch die Folgen der Pandemie zusätzlich verschärft.

Seitens des Landesministeriums gab es zum 15.10.2021 eine Anpassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung“. Speziell ging es darum, dass die Fördergelder nur den Beratungsstellen zugutekommen sollen, welche eine „wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung“ anbieten. Ein solches ganzheitliches Beratungsangebot, welches nicht nur die Verschuldungssituation losgelöst von weiteren Problemen (wie z.B. drohende Obdachlosigkeit, Suchterkrankungen, etc.) betrachtet, wird seitens unserer Beratungsstelle seit jeher angeboten.

Positive Auswirkung zeigt aktuell die Verkürzung der Verfahrensdauer von sechs auf drei Jahre. Das Interesse an einer Regulierung der Schulden durch ein Insolvenzverfahren ist mit der verkürzten Laufzeit spürbar gestiegen.

Ebenso beinhaltet die Anhebung des Pfändungsfreibetrages zum 01.07.21 eine deutliche finanzielle Verbesserung für den Einzelnen. Die Überprüfung und Anpassung des Pfändungsfreibetrages erfolgt nun jährlich zum 01.07. eines Jahres. Vorher wurde dieser alle zwei Jahre überprüft und angepasst.

Die zum 01.12.2021 erfolgten Änderungen beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sollten die Teilnahme am finanziellen Leben weiter normalisieren.

Die städtische Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sieht sich gut aufgestellt, die dargelegten Änderungen und Veränderungen auch zukünftig gemeinsam mit den Betroffenen zu einer Verbesserung deren finanziellen Situation umzusetzen.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 16.02.2022

Drucksache Nr.: 22/0096

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	22.03.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	05.05.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die geänderte Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung).

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin unterhält für die Unterbringung von Aussiedler*innen, geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen Übergangsheime. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Nutzer*innen Gebühren zu zahlen. Diese Gebühren werden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW berechnet.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die Berechnung der Wohnflächen richtet sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Einbezogen in die Gebührenkalkulation wurden insbesondere die Kosten für die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, die Verbrauchskosten, Mieten, kalkulatorische Kosten und die Personalaufwendungen.

Für den Kalkulationszeitraum wurden die Unterkünfte entsprechend deren geplanten Nutzung berücksichtigt.

Die Grundgebühr wird mit 18,45 €/m² Nutzfläche berechnet.

Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (für Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) -§ 5 Abs. 3 der Satzung- erhoben. Diese beträgt je qm Nutzfläche 2,62 €.

Bisher lag die von den Benutzer*innen zu entrichtende Grundgebühr bei 23,86 €/qm zzgl. der verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 2,67 €/qm.

Der Reduzierung der Grundgebühr liegen insbesondere die vollständige Aufgabe von fünf Standorten (Ankerstraße 17, Am Bauhof 4+8, Martinuskirchstraße 13, Husarenstraße 39-43 und Hangweg 91) sowie die teilweise Aufgabe des Standortes Schützenweg 21-31 zugrunde.

Eine Übersicht der Kostenberechnung ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Die detaillierte Kostenberechnung liegt der Verwaltung vor und kann dort sowie während der Sitzung eingesehen werden.

Die Änderungen der Satzung sind der als Anlage beigelegten Synopse zu entnehmen.

Die der geänderten Satzung zu Grunde liegende Gebührenbedarfsberechnung wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgeprüft.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die geänderte Satzung zum 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Das In-Kraft-Treten der Satzung ist so gewählt, dass der zuständige Sachbearbeiter die neuen Bescheide und die dazu gehörenden Sollstellungen zeitgerecht bearbeiten kann.

In Vertretung


Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Anlage 1: Unterbringungssatzung
- Anlage 2: Synopse Satzungsänderung
- Anlage 3: Auflistung der Unterkünfte
- Anlage 4: Gebührenkalkulation



SATZUNG

**der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von
Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)**

Beschlossen:	06.12.2017
Bekanntgemacht:	20.12.2017
in Kraft getreten:	01.01.2018

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.12.2018, in Kraft getreten am
01.01.2019**

Geänderte §§ 4, 5, 7, 8

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 05.05.2022, in Kraft getreten am
01.07.2022**

Geänderte §§ 1, 2, 4, 5, 8

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung	2
§ 3 Unterkünfte	2
§ 4 Benutzungsverhältnis	3
§ 5 Benutzungsgebühren	4
§ 6 Gebührenschuldner	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 06.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Sankt Augustin unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von geflüchteten Menschen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Sankt Augustin nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt werden,
 - i) wenn die nutzungsberechtigte Person die Benutzung der ihr zugewiesenen Räume aufgegeben hat. Von einer Aufgabe der Benutzung ist auszugehen, wenn die nutzungsberechtigte Person für mind. zwei Wochen die Unterkunft ohne Bekanntgabe von Gründen nicht bewohnt hat.
- Die Stadt Sankt Augustin ist sodann berechtigt, die Unterkunft nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zu räumen und die dort

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

gemeldeten Personen nach dem Meldegesetz NRW bei der Meldebehörde abzumelden. Die in der Unterkunft befindliche Habe wird von der Stadt Sankt Augustin eingelagert. Sofern nach möglicher schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird, verfügt die Stadt Sankt Augustin hierüber. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Sankt Augustin hieran Besitz und Verwahrung aufgeben. Der die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigende Erlös steht dem ehemaligen Benutzer zu.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 3 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 3 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 18,45 €.
- (3) Neben dieser Grundgebühr wird eine Gebühr für die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung) erhoben. Die Pauschale wird aufgrund der Aufwendungen für die Verbrauchskosten ermittelt und auf die zur Verfügung stehende Nutzfläche umgerechnet. Zurzeit beträgt die Pauschale je m² Nutzfläche 2,62 €.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie die Höhe der verbrauchsabhängigen Kosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf für das Folgejahr angepasst.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 3 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung)

- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum Dritten Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr. Überzahlungen insbesondere bei Auszug werden ausgeglichen.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Unterkünfte. Werden mehrere Personen in einem Raum/einer Wohneinheit untergebracht, so wird die Gebühr anteilig berücksichtigt.

§7 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a, VwVG vollzogen werden. Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt

die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) vom 05.12.2018

außer Kraft.

Synopse zu den Änderungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung).

Alt	Neu
§ 1 Abs. 1	
... Übergangswohnheime und Wohnungen...	... Übergangsheime und Wohnungen..
§ 2 Abs. 1	
Die Übergangswohnheime unterstehen ...	Die Übergangsheime unterstehen ...
§ 2 Abs. 2	
... das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangswohnheimen regelt.	... das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.
§ 4 Abs. 4 i	
... Die in der Obdachlosenunterkunft befindliche Habe...	... Die in der Unterkunft befindliche Habe...
§ 5 Abs. 2 ...beträgt je m ² Nutzfläche und Kalendermonat 23,86 €.	...beträgt je m ² Nutzfläche und Kalendermonat 18,45 €.
§ 5 Abs. 3 ...beträgt die Pauschale je m ² Nutzfläche 2,67 €	...beträgt die Pauschale je m ² Nutzfläche 2,62 €
§ 5 Abs. 7	
...erfolgt eine taggenaue Berechnung der Nutzungsgebühr...	...erfolgt eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr...
§ 8 Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge) vom 06.12.2017 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) vom 05.12.2018 außer Kraft.

**Auflistung der Unterkünfte zur Unterbringung von Aussiedler*innen,
geflüchteten und obdachlosen Menschen in Sankt Augustin**

Stadtteil	Adresse
Sankt Augustin-Mülldorf	An der Ziegelei 11 bis 15
Sankt Augustin-Hangelar	Großenbuschstraße 1a-j Kohlkauler Straße 27 Udetstraße 78 Richhofenstraße 51-55
Sankt Augustin-Meindorf	Bahnhofstraße 60,62, 62a-j
Sankt Augustin-Menden	Klöckner-Mannstaedt-Str. 22 Am Bahnhof 25-27a
Sankt Augustin-Niederpleis	Am Kreuzeck 2 Schützenweg 21-31 Pappelweg 5 Wohnung
Sankt Augustin-Buisdorf	Am Rosenhain 21

Stand: 20.01.2022

Sitzungsvorlage

Datum: 11.02.2022

Drucksache Nr.: 22/0090

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	22.03.2022	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Konzeption Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in städtischen Übergangwohnheimen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration nimmt die Konzeption Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in städtischen Übergangwohnheimen mit einem Überblick über die gegenwärtige Belegungssituation und einem Ausblick über künftige Änderungen und deren Auswirkungen mit Stand 13.12.2021 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Zuletzt haben die Fraktionen, die Fraktionslosen und die Internationale Liste im Jahr 2018 eine Bestandsanalyse der städtischen Übergangwohnheime erhalten. Dazu haben auch Begehungen einiger Übergangwohnheime stattgefunden.

Mit der Konzeption Unterbringung mit Stand 13.12.2021 soll den Fraktionen, den Fraktionslosen und der Internationalen Liste ein Überblick über die gegenwärtige Unterbringungssituation sowie eine Bestandsanalyse der städtischen Übergangwohnheime gegeben werden. Darüber hinaus werden die Änderungen im Bestand der städtischen Übergangwohnheime bis zum Jahr 2028 dargestellt. Mögliche Auswirkungen, die die Aufgabe einzelner Standorte auf die gesamte Unterbringungssituation in Sankt Augustin zur Folge haben, sollen in dieser Konzeption dargestellt werden. Abschließend soll mit diesem Bericht über die wachsenden Probleme, die im Umgang mit psychisch kranken und gewaltbereiten Personen in den Übergangwohnheimen bestehen, informiert werden.

Die Konzeption wird dieser Vorlage als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration am 24.02.2021 wurde angeboten, Vertreter*innen der Fraktionen, der Fraktionslosen und des Integrationsrates nochmals die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der städtischen Übergangswohnheime zu ermöglichen.

Bevor eine Begehung der einzelnen Standorte terminiert wird, wurden Vertreter*innen der Fraktionen und des Integrationsrates und die Fraktionslosen zu einem gemeinsamen Informationsaustausch zum Thema Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in Sankt Augustin am 18.01.2022 eingeladen. Sobald das Infektionsgeschehen es wieder zulässt, wird die Verwaltung die Vertreter*innen der Fraktionen und des Integrationsrates und die Fraktionslosen zu einer Inaugenscheinnahme einladen.

In dem Termin am 18.01.2022 wurden mit den Vertreter*innen die Inhalte der Konzeption Unterbringung thematisiert. Schwerpunktmäßig wurden die Themen Fundamenterweiterung für einen möglichen Erweiterungsbau im Rahmen des Neubaus am Standort „Menden I“ und wohnungslose Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen behandelt.

In Bezug auf die Fundamenterweiterung im Rahmen des Neubaus des Standorts „Menden I“ hat das Gebäudemanagement von seiner ursprünglichen Empfehlung nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachplaners und des Statikers doch abgeraten. Eine Fundamenterweiterung für einen möglichen Erweiterungsbau im Rahmen des Neubaus ist somit nicht mehr erforderlich und die angekündigte Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration daher obsolet.

In Sankt Augustin ist festzustellen, dass die Anzahl der wohnungslosen Personen mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen stetig steigt.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage an die Verwaltung gerichtet, welche Möglichkeiten von Arbeitsprojekten bzw. sonstigen Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung und welche sozialpädagogischen Betreuungsangebote für diesen Personenkreis angeboten werden.

Hinsichtlich der Angebote rund um das Thema „Arbeit“ ist zunächst zu sagen, dass diese lediglich einen sehr kleinen Kreis der betroffenen suchterkrankten oder psychisch erkrankten, obdachlosen Menschen erreichen kann, die in ihrer Krankheitseinsicht bereits so weit sind, dass sie diese Angebote als Unterstützung hin zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebensführung sehen. In der Regel richten sich diese Angebote daher im Hinblick auf drogenabhängige Personen an Substituierte, die jedoch in den städtischen Übergangswohnheimen eher die Ausnahme bilden.

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises gab es bis zum vergangenen Jahr z. B. das „Feger-Projekt“, wo suchtmittelerkrankte Menschen durch das Arbeiten in Kleingruppen soziale Kompetenzen und eine Tagesstruktur erlernen und verfestigen sollten. Der Zugang erfolgte über das Café KoKo (Poststr. 91 in Troisdorf), das in Trägerschaft des Diakonischen Werkes an Rhein und Sieg angesiedelt ist und diverse niederschwellige Angebote für Menschen in besonderen Problemlagen (u.a. auch für psychisch erkrankte Menschen) vorhält. Leider musste das „Feger-Projekt“ im vergangenen Jahr aufgrund Personalmangels zunächst ruhend gestellt werden. Die Arbeit soll jedoch, nach Auskunft des Rhein-Sieg-Kreises, nach kreisinternen Abstimmungen mit dem Träger in Kürze wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus stehen dem Jobcenter Rhein-Sieg im Rahmen der Arbeitsvermittlung eine Anzahl an Arbeitsgelegenheiten mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung zur Verfügung. Ebenso kann nach Feststellung des amtsärztlichen Dienstes eine Zuweisung zur Suchthilfebegleitung veranlasst werden. Hier liegt das Ziel darin, die Person wieder in eine Beschäftigung zu bringen. Eine Voraussetzung für diese Maßnahme ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen, sie also erwerbsfähig sind, was kaum auf Personen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung in den städtischen Übergangswohnheimen zutrifft.

Ein sehr wichtiger Ansprechpartner für psychisch erkrankte Menschen sind die sozialpsychiatrischen Zentren (zuständig für Sankt Augustin: das SPZ Siegburg), die ein breites Hilfespektrum für diesen Personenkreis bereithält. Hier gibt es seitens des Fachdienstes Wohnen bereits langjährige, sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit. Allerdings steht und fällt dieses Angebot ebenfalls mit der Krankheitseinsicht der betroffenen Menschen und deren Wunsch und Fähigkeit, Hilfen anzunehmen.

Dieses Angebot wird von den in den städtischen Übergangswohnheimen untergebrachten Personen mit erheblichem Hilfebedarf nur in sehr seltenen Einzelfällen angenommen, da sich dieser Personenkreis gerade dadurch auszeichnet, dass er durch seine fehlende Krankheitseinsicht, fehlende Compliance und fehlende Mitwirkungsbereitschaft durch sämtliche Systeme und Hilfsangebote, die die hiesige Gesellschaft bietet, durchgefallen sind und die kommunale Unterbringung in städtischen Übergangswohnheimen nur noch als „last resort“ verbleibt.

Über die Fallkontakte mit dem SPZ hinaus hat sich ebenfalls eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Anfang 2021 gestarteten Netzwerk BeWo entwickelt.

Diese bieten auf Grundlage der §§ 67 ff SGB XII ambulant betreutes Wohnen für Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen an. Das Netzwerk BeWo beginnt seine Arbeit im besten Falle bereits zu einem Zeitpunkt, wenn durch deren Unterstützung ein - noch - bestehendes, aber problematisches Mietverhältnis durch die Stabilisierung der Lebens- und Wohnsituation der Klient*innen erhalten werden kann.

Darüber hinaus hat das Netzwerk BeWo die Möglichkeit, ihr Angebot für Bewohner*innen der städtischen Übergangswohnheime umzusetzen, wenn gewährleistet ist, dass die jeweilige von ihnen zu unterstützende Person eine eigene abgeschlossene Wohneinheit hat (auch innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte), die sie 24 Stunden am Tag nutzen kann.

Durch die Arbeit des Netzwerks BeWo soll erreicht werden, dass die zu unterstützende Person kurz-, mittel- oder langfristig in eigenen Wohnraum oder in eine Einrichtung vermittelt werden kann und die Stabilisierung der Lebenssituation während und / oder nach dem Aufenthalt in den städtischen Übergangswohnheimen erreicht wird. Es handelt sich hier um ein relativ niederschwelliges, aufsuchendes und begleitendes Angebot, was insbesondere von Personen mit diversen Problemlagen gut angenommen wird, wobei hier ebenfalls seitens der zu Unterstützenden eine Einsicht in den Hilfebedarf und die Bereitschaft, sich auf das betreute Wohnen einzulassen und mit den Mitarbeitenden des Netzwerks BeWo zu kooperieren, vorhanden sein muss.

Leider wurden bislang auch mit diesem Angebot nur wenige Einzelpersonen aus den städtischen Übergangswohnheimen erreicht - dann jedoch sehr vielversprechend -, da auch diesem Hilfeangebot die bereits oben geschilderten Hemmnisse hinsichtlich Krankheitsein-

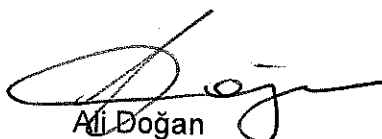
sicht, Mitarbeit und Compliance der psychisch erkrankten / suchterkrankten, untergebrachten Personen gegenüber stehen.

Es ist ein Gespräch mit der Betreiberin und dem Betreiber des Netzwerks BeWo anvisiert, in dem Möglichkeiten einer eventuellen Ausdehnung ihres Angebots - auch mit anderem, noch niederschwelligerem Schwerpunkt - innerhalb der städtischen Übergangwohnheimen besprochen werden sollen.

Die Verwaltung steht derzeit im Kontakt mit dem SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Rhein-Sieg-Kreis e.V. und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), bezüglich des Betreuten Wohnens gem. §§ 67 ff SGB XII. Das Betreute Wohnen der Fachberatungsstelle für Wohnungslose verfolgt das Ziel, wohnungslose Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 ff SGB XII in ihrer selbstständigen Lebensführung und bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme so zu helfen, dass sie in Zukunft vor erneuter Obdachlosigkeit bewahrt werden, sich eine Unterkunft schaffen können und wieder selbstständig in einer eigenen Wohnung und in Unabhängigkeit leben können. Dazu gehören beispielsweise das Erlernen einer eigenständigen Haushaltsplanung und -führung, die Einteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und das Einhalten der Pflichten, die ein / eine Mieter*in eingehen muss. Dies beinhaltet die pünktliche Zahlung der Miete und die Begleichung der anfallenden Nebenkosten. An die Einrichtung der v. g. Hilfen sind einige Voraussetzungen geknüpft und richtet sich lediglich an einem bestimmten Standort einer bestimmten Anzahl an Personen. Ob diese Voraussetzungen in Sankt Augustin erfüllt werden können, wird gegenwärtig geprüft. Bei einem positiven Prüfergebnis wird die Verwaltung den Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration über die Möglichkeiten informieren.

Abschließend muss bemerkt werden, dass sämtliche vorab beschriebene Angebote ausschließlich auf den Personenkreis abzielen, der eine gewisse Einsicht in seinen Unterstützungsbedarf hat und sich auf diese Unterstützungsangebote freiwillig einlassen möchte. Einen zunehmend größer werdenden Teil der in den städtischen Übergangwohnheimen untergebrachten Personen mit psychischen Problemen oder Suchtproblematik erreichen diese Angebote nicht, da diese aufgrund ihrer Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, diese Angebote für sich als hilfreich und (überlebens-) wichtig zu erkennen. Dieser Personenkreis lebt daher über Jahre hinweg ohne ausreichende hygienische, medikamentöse und ernährungsmäßige Versorgung und teilweise in - sicherlich selber geschaffenen, aber ohne Hilfe selber nicht mehr regulierbaren - zunehmend menschenunwürdigen Verhältnissen vor sich hin. Um diesen Personenkreis zu erreichen wird dringend niederschwellige, aufsuchende Sozialarbeit in den städtischen Übergangwohnheimen benötigt. Nur durch eine regelmäßige, zuverlässige Ansprechmöglichkeit und Kontaktaufnahme kann hier Vertrauen aufgebaut und ein Prozess in Gang gesetzt werden, der letztlich dann langfristig zu einer Vermittlung in die vorgenannten Hilfesysteme führen kann. Ohne dieses niederschwelligste aller Angebote wird sich die durch den unterversorgten, nicht krankheitseinsichtigen Personenkreis hervorgerufene, von Gewalt und / oder Verwahrlosung geprägte Situation in den städtischen Übergangwohnheimen unweigerlich verschärfen und eskalieren.

In Vertretung


Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Anlage 1 Konzeption

Konzeption

Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in städtischen Übergangwohnheimen mit einem Überblick über die gegenwärtige Belegungssituation und einem Ausblick über künftige Änderungen und deren Auswirkungen

Stand: 13.12.2021

Mit der Konzeption Unterbringung soll ein Überblick über die gegenwärtige Unterbringungssituation sowie eine Bestandsanalyse der städtischen Übergangwohnheime (nachfolgend Ü-Heime) gegeben werden. Darüber hinaus werden die Änderungen im Bestand der Ü-Heime bis zum Jahr 2028 dargestellt. Mögliche Auswirkungen, die die Aufgabe einzelner Standorte auf die gesamte Unterbringungssituation in Sankt Augustin zur Folge haben, sollen in dieser Konzeption dargestellt werden. Abschließend soll mit diesem Bericht über die wachsenden Probleme, die im Umgang mit psychisch kranken und gewaltbereiten Personen in den Ü-Heimen bestehen, informiert werden.

Inhalt:

1. Kurzübersicht über alle Ü-Heime, die Belegungskapazitäten und die gegenwärtige Auslastung
2. Erläuterung zu den einzelnen Objekten u. a. in Bezug auf bauliche Änderungen / erforderliche Niederlegungen
3. Geplante Nutzung unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 dargestellten Faktoren
4. Ausblick: Ü-Heime
5. Problemdarstellung zum Umgang mit psychisch kranken und gewaltbereiten Personen in den städtischen Ü-Heimen

1. Kurzübersicht über alle Ü-Heime, die Belegungskapazitäten und die gegenwärtige Auslastung

Mit Stand 13.12.2021 stehen der Stadt Sankt Augustin die nachfolgend aufgeführten Ü-Heime inklusive der angemieteten Objekte für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in Sankt Augustin zur Verfügung:

lfd. Nr.	Adresse	Bezeichnung	Plätze Dauerbelegung	aktuelle Belegung
1	An der Ziegelei 11-15	Mülldorf I	20	16
2	Am Rosenhain 21	Buisdorf I	29	20
3	Großenbuschstraße 1a-1j	Hangelar I	45	44
4	Richthofenstraße 51-55	Hangelar II	---	----
5	Am Bauhof 4+8	Menden I	6	6
6	Am Bahnhof 25-27a	Menden II	56	27
7	Bahnhofstraße 60-62j	Meindorf I	73	49
8	Am Kreuzeck 2	Niederpleis I	42	20
9	Schützenweg 21-31	Niederpleis II	64	24
10	Pappelweg 5	---	1	1
11	Klöckner-Mannstaedt-Str. 22	---	35	31
12	Udetstraße 78	---	9	9
13	Kohlkauler Str. 27	---	13	8
	Insgesamt		393	255
	Veränderungen zum letzten Quartalsbericht mit Stand 04.10.2021		-5 Plätze*	- 1 Bewohner *in

(Stand: 13.12.2021)

* der Wegfall der fünf Plätze wird mit der Kündigung eines angemieteten Hauses in der Siegstraße zum 31.12.2021 begründet. Dieses wurde der Stadt Sankt Augustin seit dem Jahr 2014 für die Unterbringung von geflüchteten Personen mietfrei zur Verfügung gestellt und wird seit November dieses Jahres nicht mehr bewohnt. Die Zahlung der Betriebskosten oblag der Stadt Sankt Augustin. Aufgrund der gegenwärtigen Belegungssituation und der Größe des Hauses war eine weitere Anmietung obsolet.

Differenzierung der untergebrachten Personen nach deren Status:

Bei den insgesamt am 13.12.2021 in den städtischen Ü-Heimen untergebrachten Personen handelt es sich um

- 15 Spätaussiedler*innen,
- 6 asylsuchende Personen, die sich noch im laufenden Verfahren befinden,
- 21 geduldete Personen sowie
- 213 obdachlose Personen
 - davon 80 „anerkannte“ Asylbewerber*innen.

Bei den insgesamt 255 untergebrachten Personen handelt es sich um 129 Männer, 62 Frauen und 64 Minderjährige.

Für die kurzfristige Unterbringung während einer Notsituation stehen der Stadt Sankt Augustin gegenwärtig, je nach Familienkonstellation, ca. 700 bis 720 Plätze für obdachlose und geflüchtete Personen zur Verfügung.

2. Erläuterung zu den einzelnen Objekten u. a. in Bezug auf bauliche Änderungen / Niederlegungen

An der Ziegelei 11-15 - Mülldorf I

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft, in der gegenwärtig alleinstehende wohnungslose Männer untergebracht sind. In den drei Häusern mit insgesamt 16 Wohnräumen befinden sich eine gemeinschaftlich zu nutzende Küche und Sanitärräume.

In diesem Objekt kommt es regelmäßig zu Körperverletzungsdelikten. Dies ist insbesondere darin begründet, dass viele der dort untergebrachten Personen alkohol- bzw. drogenabhängig sind, aber auch eine sehr niedrige Toleranzgrenze und ein hohes Konfliktpotenzial haben. Auch kommt es immer wieder besonders für die Anwohnerschaft zu belastenden ruhestörenden Handlungen.

Die wöchentlichen Einsatzberichte der Polizei machen die besonders virulente Unterbringungssituation für die Bewohner untereinander deutlich.

In einer gemeinsamen Begehung mit dem Gebäudemanagement im Sommer 2021 wurde ein nicht unerheblicher Instandhaltungsaufwand in diesem Objekt festgestellt. In allen drei Häusern sollen im Jahr 2022 die Sanitäranlagen, die Küchen und die Böden saniert werden. Voraussetzung für die Sanierungsmaßnahmen ist die Genehmigung des Haushaltes 2022 und zur Verfügung stehende Personalkapazitäten.

Großenbuschstraße 1a-j - Hangelar I

Das Objekt Großenbuschstraße 1a-j besteht aus fünf eingeschossigen Doppelhäusern. In jeder Haushälfte befindet sich eine abgeschlossene Wohneinheit, in der gegenwärtig Großfamilien untergebracht sind.

Aufgrund des Beschlusses, zukünftig auf diesem Gelände eine Kita zu errichten, wird der Standort künftig niedergelegt. Der Zeitpunkt für die Niederlegung ist noch nicht bekannt.

Richthofenstraße 51-55 - Hangelar II

Sobald die Baugenehmigung vorliegt, wird der Standort umgehend in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft bestehend aus drei Wohncontainern. In jedem Container befinden sich eine gemeinschaftlich zu nutzende Küche, ein Waschraum und Sanitäranlagen.

Aufgrund der unter Punkt 3 beschriebenen Planung über die künftige Belegung kann der Standort in der Dauerbelegung lediglich mit einer Person pro Wohnraum belegt werden. Insgesamt können an diesem Standort in der Dauerbelegung maximal 25 Personen untergebracht werden.

Am Bauhof 4+8 - Menden I

Nach dem Brand des Objektes im Jahr 2018 können derzeit nur noch sechs Einzelpersonen in den sechs verbleibenden abgeschlossenen Wohneinheiten an diesem Standort untergebracht werden.

Das Objekt wird vollständig abgerissen und ein neues Ü-Heim in Massivbauweise errichtet.

Gegenwärtig wird der Neubau mit 24 Wohneinheiten geplant und es ist anvisiert, ihn im Jahr 2024 in Betrieb nehmen zu können. Jeder Wohnraum wird mit einem eigenen WC mit Handwaschbecken ausgestattet. Die Küchen und Duschanlagen werden gemeinschaftlich zu nutzen sein.

Aufgrund der beginnenden Abrissarbeiten müssen die derzeit dort untergebrachten Bewohner bis spätestens 28.02.2022 temporär für die Dauer des Neubaus in einem anderen Ü-Heim untergebracht werden.

Am Bahnhof 25-27a - Menden II

Das Objekt Am Bahnhof 25-27a besteht aus drei Häusern. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsunterkunft, in der gegenwärtig wohnungslose alleinstehende Männer untergebracht sind. In jedem Haus befinden sich eine gemeinschaftlich zu nutzende Küche, ein Waschraum und Sanitäranlagen.

Die Häuser wurden im Jahr 2015 mit Sonderbaurecht für eine temporäre Nutzung bis zum Jahr 2026 errichtet. Die (bau)rechtliche Grundlage wurde

mittlerweile aufgehoben. Demnach ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich und die Häuser müssen im Jahr 2026 niedergelegt werden.

Bahnhofstraße 60-62j - Meindorf I

Das Objekt besteht aus zwei Häusern (Nr. 60 und 62) mit 18 abgeschlossenen Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen. In diesen sind Paare oder alleinstehende Männer und Frauen untergebracht.

Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände fünf eingeschossige Doppelhäuser (62a-62j). In jeder Haushälfte befindet sich eine abgeschlossene Wohneinheit, in der kinderreiche Familien untergebracht sind.

Perspektivisch soll für die Errichtung des Feuerwehrhauses Meindorf ein Doppelhaus niedergelegt werden (62 i/j). Der Zeitpunkt der Niederlegung wurde noch nicht terminiert. Es handelt sich um 10 Plätze in der Dauerbelegung, die durch diese Maßnahme wegfallen.

Am Kreuzeck 2 - Niederpleis I

In dem Objekt stehen im Erdgeschoss vier abgeschlossene Wohneinheiten in unterschiedlichen Größen für die Unterbringung von größeren Familien zur Verfügung. Im Obergeschoss steht neben einer weiteren abgeschlossenen Wohneinheit für Familien eine Gemeinschaftsunterkunft für die Unterbringung von alleinstehenden Personen zur Verfügung. Die an diesem Standort untergebrachten männlichen Einzelpersonen teilen sich gemeinschaftlich eine Küche und Sanitäranlagen.

In einer gemeinsamen Begehung mit dem Gebäudemanagement wurde ein Instandhaltungsaufwand der Sanitäranlagen, der Küchen und einiger Böden in diesem Objekt festgestellt. Vorausgesetzt, der Haushalt 2022 wird genehmigt, wird anvisiert die Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2022 durchzuführen. Auch für diese Planung ist eine weitere Voraussetzung zur Verfügung stehende Personalkapazitäten.

Schützenweg 21-31 - Niederpleis II

In diesem Objekt stehen zwei Wohnhäuser für die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen zur Verfügung. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsunterkunft, in der die Bewohner*innen gemeinschaftlich die Küchen und Sanitäranlagen nutzen. Derzeit befindet sich ein Haus in der Nutzung für die Unterbringung von alleinstehenden Frauen und ein Haus für die Unterbringung von alleinstehenden Männern.

Zwei der sich auf dem Gelände befindlichen Häuser stehen, aufgrund des Kita-Baus, nicht mehr für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um ein Wohnhaus und das Sozialhaus.

Das verbleibende fünfte Wohnhaus auf diesem Gelände wird gegenwärtig nicht für die Unterbringung verwendet und soll perspektivisch das weggefallene Sozialhaus ersetzen. In diesem sollen neben Integrationskursen auch ausreichende Gemeinschaftsflächen für die an dem Standort untergebrachten Bewohner*innen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus stehen der Stadt Sankt Augustin die Objekte **Am Rosenhain 21, Kohlkauler Straße 27, Pappelweg 5, Klöckner-Mannstaedt-Str. 22 und Udetstraße 78** für die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen zur Verfügung.

3. Geplante Nutzung unter Berücksichtigung der unter Nr. 2 dargestellten Faktoren

Durch die künftige Niederlegung des Objektes Großenbuschstraße 1a-j und die Wiederinbetriebnahme des Objektes Richthofenstraße 51-55 ergeben sich neue Anforderungen an die Belegung der übrigen Ü-Heime:

Richthofenstraße 51-55 - Hangelar II

Das Objekt soll künftig für die Unterbringung alleinstehender männlicher Einzelpersonen genutzt werden.

Aufgrund des in der Vergangenheit signifikant gestiegenen Bedarfes an Unterbringungsmöglichkeiten für psychisch erkrankte, gewaltbereite, drogen- oder alkoholabhängige und / oder renitente männliche Einzelpersonen bietet sich dieses Objekt für die Unterbringung dieses Personenkreises zukünftig an.

Es ist vorgesehen, die Bewohner des Objektes Am Bauhof 4+8 temporär bis zur Inbetriebnahme des Neubaus in das Ü-Heim umziehen.

Wie v. g. bereits dargestellt, kommt es in dem Objekt An der Ziegelei 11-15 neben den Körperverletzungsdelikten immer wieder besonders für die Anwohnerschaft zu belastenden ruhestörenden Handlungen.

Mit dem Ziel, die Situation an diesem Standort zu entschärfen, soll im ersten Schritt ein Teil der Bewohner nach der Wiederinbetriebnahme des Objektes Richthofenstraße 51-55 an diesem Standort untergebracht werden.

Sobald die Instandhaltungsmaßnahmen im Objekt An der Ziegelei 11-15 durchgeführt werden können, wird das Objekt im zweiten Schritt temporär vollständig leergezogen.

Großenbuschstraße 1a-j - Hangelar I

Durch die Niederlegung des Objektes ergibt sich ein dringender Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für kinderreiche Familien.

Sobald die Instandhaltungsarbeiten am Standort An der Ziegelei 11-15 abgeschlossen sind, soll das Objekt perspektivisch für die gemeinschaftliche Unterbringung von Familien genutzt werden. Mit diesem Wechsel in der Belegung soll die derzeitige belastende Situation für die Anwohnerschaft deutlich verbessert werden.

Sollte weiterer Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Familien bekannt werden, könnte das Männer-Wohnhaus am Standort Schützenweg geräumt werden. Hier könnte eine Umbelegung der Bewohner auf die Standorte Richthofenstraße 51-55, Am Kreuzeck 2 und Am Bahnhof 25-27a erfolgen.

4. Ausblick: Ü-Heime

a) **Niederlegung des Objektes Großenbuschstraße 1a-j**

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Wegfall des Standortes durch die Nutzung des Standortes An der Ziegelei 11-15 und durch die Verteilung auf andere abgeschlossenen Wohneinheiten kompensiert werden kann.

b) **Wegfall der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE)**

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Standort der ZUE des Landes NRW in Sankt Augustin im Jahr 2025 aufgegeben werden. Ob der Betrieb der Einrichtung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird, ist gegenwärtig nicht bekannt. Bislang werden der Stadt Sankt Augustin hierfür ein Teil der Plätze auf die Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) angerechnet. Diese Anrechnung entfällt spätestens drei Monate nach der Beendigung der ZUE, sodass spätestens dann auch wieder mit Zuweisungen von geflüchteten Personen zu rechnen ist.

Inwieweit sich der Wegfall der 330 Plätze auf die Zuweisung von geflüchteten Personen nach Sankt Augustin auswirkt, kann nicht berechnet werden.

Unter den gegenwärtig vorhandenen Plätzen könnte eine Zuweisung von ca. 100 bis 130 Personen, je nach Familienstand und -konstellation, abgefangen werden. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass bei dieser Berechnung künftige Änderungen in den Standorten, wie beispielsweise die Niederlegung des Standortes Großenbuschstraße 1a-j oder der Neubau des Objekts Am Bauhof 4+8 keine Berücksichtigung gefunden haben.

c) **Auslauf des Pachtvertrags des Objektes Am Bahnhof 25-27a**

Es ist zu berücksichtigen, dass die Unterkunft Am Bahnhof 25-27a aktuell nur bis zum Jahre 2026 genutzt werden kann und anschließend niedergelegt werden muss, da das Sonderbaurecht mittlerweile aufgehoben wurde. Demnach ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Belegungsquote könnte, nach derzeitigem Stand, bei der rechtzeitigen Inbetriebnahme des Objekts Am Bauhof 4+8 die Niederlegung der Unterkunft durch die Verteilung der Bewohner auf andere Objekte kompensiert werden. Bei der Bewertung haben mögliche Auswirkungen durch den Wegfall der ZUE keine Berücksichtigung gefunden.

d) **Niederlegung des Doppelhauses Bahnhofstraße 62i/j**

Nach der derzeitigen Einschätzung kann der Wegfall von 10 Plätzen in zwei abgeschlossenen Wohneinheiten durch die anderen Objekte kompensiert werden.

e) **Auslauf des Pachtvertrags des Objektes Richthofenstraße 51-55**

Bereits jetzt muss deutlich gemacht werden, dass die Niederlegung des Objektes Richthofenstraße 51-55 im Jahr 2028 und des Objektes am Bahnhof 25-27a im Jahr 2026 und der Wegfall von 10 Plätzen im Objekt Bahnhofstraße 62 i/j mit den vorhandenen Objekten nach derzeitigem Stand dem Grunde nach knapp kompensiert werden kann.

Wie sich der Bedarf künftig entwickeln wird -insbesondere auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der ZUE-, kann nicht beurteilt werden. Die zur Verfügung stehenden Plätze schwanken je nach Familienkonstellation. Die gegenwärtigen Recherchen lassen einen Anstieg der asylantragstellenden Personen vermuten. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl von psychisch kranken wohnungslosen Personen stetig zunimmt, siehe Punkt 5- Problemdarstellung zum Umgang mit psychisch kranken und gewaltbereiten Personen in den städtischen Ü-

Heimen. Der Personenkreis erfordert, aufgrund der multiplen Problemlagen, regelmäßig eine Einzelbelegung der Wohnräume. Durch die gegenwärtig dezentral verteilten Standorte der Ü-Heime hat eine Unterbringung von Personen mit multiplen Problemlagen in der Vergangenheit zu einer eher ruhigeren Unterbringungssituation geführt. Durch den Wegfall der v. g. Standorte kann eine situationsgerechte kurzfristige Änderung in der Belegung bzw. Reaktion auf besondere Vorfälle nicht mehr im gewohnten Umfang gewährleistet werden.

f) Kurzübersicht aller Ü-Heime und die voraussichtlichen Belegungskapazitäten

Unter Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen stehen der Stadt Sankt Augustin zum Ende des Jahres 2028 die nachfolgend aufgeführten Ü-Heime inklusive der angemieteten Objekte für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in Sankt Augustin zur Verfügung:

lfd. Nr.	Adresse	Bezeichnung	Plätze Dauerbelegung
1	An der Ziegelei 11-15	Mülldorf I	20
2	Am Rosenhain 21	Buisdorf I	29
3	Am Bauhof 4+8	Menden I	24
4	Bahnhofstraße 60-62j	Meindorf I	63
5	Am Kreuzeck 2	Niederpleis I	42
6	Schützenweg 21-31	Niederpleis II	64
7	Pappelweg 5	---	1
8	Klöckner-Mannstaedt-Str. 22	---	35
9	Udetstraße 78	---	9
10	Kohlkauler Str. 27	---	13
	Insgesamt		300
	Veränderungen ggü. 13.12.2021		-93 Plätze

(Stand:13.12.2021)

Überlegungen, um dem nicht unerheblichen Wegfall der vorhandenen Plätze bis 2028 aufzufangen:

Um in Einzelfällen die Reduzierung der vorhandenen Plätze auffangen zu können, könnten Wohnungen durch die Stadt Sankt Augustin angemietet werden, um einzelnen obdachlos untergebrachten Personen oder Familien nach vorherigen erfolgreichen Hilfeplan-Durchläufen ein Probewohnen anzubieten. Dieses könnte nach erfolgreich durchlaufener Frist in ein privatrechtliches Mietverhältnis umgewandelt werden (bei Misserfolg erfolgt jeweils eine kurzfristige Umsetzung in ein Ü-Heim). Dieses Angebot könnte selbstverständlich nur für mietfähige Personen gelten, sodass hier nur von einem sehr geringen Anteil von Bewohner*innen ausgegangen werden kann.

Viele Bewohner*innen sind bereits seit mehreren Jahren in den Ü-Heimen untergebracht. Neben der gegenwärtigen Situation auf dem Wohnungsmarkt könnte der „Wohnungscharakter“, den einige Ü-Heime, bieten, eine Rolle für die erforderliche lange Unterbringungszeit spielen. Ein mögliches Instrument, um dem entgegenzuwirken, könnte die Einführung eines Rotationsprinzips für Bewohner*innen von abgeschlossenen Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünfte sein. Auch bei dieser Überlegung würde allerdings lediglich ein kleiner Kreis der Bewohner*innen angesprochen.

Je nachdem wie sich der Bedarf von wohnungslosen Personen nach einer Unterbringung im Ü-Heim entwickelt, wird ein zusätzlicher Standort eines Ü-Heimes, ggfs. auch kurzfristig, unabdingbar sein, um der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung nachkommen zu können.

5. Problemdarstellung zum Umgang mit psychisch kranken und gewaltbereiten Personen in den städtischen Ü-Heimen

Ausgangslage:

Seit Jahren ist im Rahmen der Arbeit in der Obdachlosenprävention und der Unterbringung von wohnungslosen Personen eine stetige Zunahme von Klient*innen mit psychischen Erkrankungen zu beobachten.

Insbesondere in Kombination mit der Einnahme von Suchtmitteln kommt es hier gehäuft zu gewalttätigen Handlungen in den Unterkünften, die nicht selten mit einer Eigen- und / oder Fremdgefährdung (insbesondere der Mitbewohner*innen und Hausmeister der Einrichtungen), Sachbeschädigungen in den städtischen Ü-Heimen und Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung einhergehen.

Eine Besonderheit der Arbeitsbereiche Obdachlosenprävention / Unterbringung ist es, dass es sich bei den hier zu betreuenden psychisch erkrankten Personen überwiegend um Personen handelt, deren Erkrankung nicht behandelt wird, da in den meisten Fällen die Fähigkeit einer Krankheitseinsicht nicht vorhanden ist und oftmals auch keine ärztliche Anbindung besteht.

Außerdem ist bei den hier angesprochenen Personen eine Häufung von psychischen Erkrankungen aus dem Spektrum der Psychosen / Schizophrenien erkennbar, die normalerweise in der Summe aller psychischen Erkrankungen einen eher geringen Anteil einnimmt.

Dies ist damit zu erklären, dass eben diese Erkrankungen, insbesondere dann, wenn sie unbehandelt bleiben, zu Verhaltensweisen führen, die nach und nach zu Arbeitsunfähigkeit, einer sozialen Isolation, erheblichen Problemen in Mietverhältnissen und letztlich zu Wohnungsverlust führen.

Die daraufhin meist unvermeidliche Unterbringung in einem städtischen Ü-Heim - insbesondere einer Gemeinschaftsunterkunft, in der es

gemeinschaftlich zu nutzende Räumlichkeiten gibt - führt zusätzlich zu einer Verstärkung des psychischen Stresses und somit regelmäßig zur Eskalation.

Im Folgenden soll es darum gehen, wie mit den Bewohner*innen von Ü-Heimen umgegangen werden kann, die durch ihre psychische Erkrankung (hier insbesondere wegen Psychosen / Schizophrenien) als erhebliche „Störer*innen“ und „Gefährder*innen“ wahrgenommen werden, da sich weitere Bewohner*innen der Ü-Heime oder auch Mitarbeitende (insbesondere die in den Unterkünften eingesetzten Hausmeister) durch sie bedroht fühlen, bedroht werden oder es sogar zu körperlichen Auseinandersetzungen mit teilweise erheblichen gesundheitlichen Folgen kommt.

Grenzen möglicher Maßnahmen:

1. Sozialpädagogische Beratung

Zunächst muss leider gesagt werden, dass die sozialpädagogische Beratung einer psychisch erheblich erkrankten Person, die medikamentös nicht eingestellt ist, meist nicht erfolgsbringend ist, da diese Person in dieser Phase in der Regel nicht absprachefähig ist.

Es besteht in dieser Phase im Regelfall auch keinerlei Krankheitseinsicht und keine Bereitschaft dazu Hilfsangebote (z.B. Suchtberatung, Therapien, betreute Wohnformen...) anzunehmen.

Probleme und die Schuld für das eigene Leid werden ausschließlich auf andere Personen und die Gesellschaft projiziert.

2. Sanktionsmöglichkeiten der Verwaltung

Kommt es zu Eskalationen in den Ü-Heimen (insbesondere wiederholt mit Personenschäden und / oder Sachbeschädigung) stellt sich regelmäßig die Frage nach Sanktionsmöglichkeiten.

Auch hier sind die aktuellen Möglichkeiten leider stark begrenzt.

Laut aktueller Rechtsprechung besteht keinesfalls die Möglichkeit, einer / einem Aggressor*in die weitere Unterbringung in einer Notunterkunft zu verweigern.

Die Gerichte haben hier bereits in der Vergangenheit regelmäßig auf die Unterbringungsverpflichtung von unfreiwillig obdachlosen Menschen hingewiesen.

Neben der Verpflichtung zur Gefahrenabwehr begründen die Gerichte ihre Entscheidungen unter anderem auch damit, dass gerade im Bereich der Unterbringung von obdachlosen Menschen naturgemäß mit schwierigem Klientel gerechnet und mit diesen umgegangen werden muss.

Im Grunde besteht rechtssicher nur die Möglichkeit, die Streitparteien zu trennen und entweder den / die Aggressor*in oder das Opfer (sollte es eines geben) in ein anderes Ü-Heim umzusetzen (hier ist gut abzuwägen, wessen Umsetzung - auch im Hinblick auf den Belohnungs- / Bestrafungsmoment am ehesten vertreten werden kann).

Diese Umsetzung kann auch gegen den Willen der jeweiligen Person erfolgen.

Allerdings stellt sich auch dies in der Regel nicht so einfach dar.

Oftmals gibt es nicht nur den „Einen“ / die „Eine“ Aggressor*in und auch auf der Seite der gegebenenfalls zu schützenden „Opfer“ gibt es häufig mehrere Bewohner*innen, die sich direkt und indirekt bedroht fühlen.

Hinzu kommen teilweise begrenzte Möglichkeiten, die jeweiligen Personen in andere Ü-Heime umzusetzen, da diese für die umzusetzende Person ungeeignet oder aus anderen Gründen nicht kompatibel sind.

Außerdem ist dies meist nur eine kurzfristige Lösung, da das Grundproblem hiermit nicht beseitigt, sondern lediglich an einen anderen Ort verschoben wird.

Mit einer erneuten Eskalationsspirale im neuen Ü-Heim ist auf jeden Fall zu rechnen und die Möglichkeiten weiterer Umsetzungen schwinden zunehmend.

Fazit:

Aktuell hat die Stadt Sankt Augustin kein geeignetes Instrument, adäquat und effektiv mit den zunehmenden Problemen, insbesondere durch psychisch kranke, gewaltbereite Menschen in den Ü-Heimen, umzugehen.

Ausblick / Ideen für die Zukunft:

In Anbetracht der stetig anwachsenden Problematik wäre es sinnvoll, die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Menschen mit multiplen Problemlagen in Sankt Augustin neu zu konzeptionieren.

Unabhängig von der Problematik durch psychisch erkrankte gewaltbereite Personen könnte hierbei ein ganzheitlicher Ansatz, der auf den drei Säulen

- Obdachlosenprävention
- Betreuung von Menschen in Ü-Heimen
- Nachbetreuung nach dem Auszug aus einem Ü-Heim in ein „normales“ Mietverhältnis

basiert, sinnvoll sein.

Der Bereich „Obdachlosenprävention“ ist bereits abgedeckt.

Für die Einrichtung der anderen beiden Bereiche würde zusätzliches Personal benötigt.

Weitere Vorschläge, die weder ausgereift, noch abschließend sind:

- Hinsichtlich der Problematik mit psychisch erkrankten, gewaltbereiten Personen in den Ü-Heimen wäre es eine Möglichkeit, zunächst mit anderen Städten und Kommunen in Kontakt zu treten, um deren Erfahrungswerte und Strategien hinsichtlich dieser Problematik zu sammeln (z. B. auch im Hinblick auf Erweiterung eines Unterbringungsangebots für Sankt Augustin in Form einer Notschlafstelle, die durch einen kirchlichen oder freien Träger betreut wird? Engere Kooperation mit dem Don Bosco Haus?)
- Gegebenenfalls wäre auch ein interkommunaler Austausch bzw. eine interkommunale Zusammenarbeit zu diesem Thema eine Überlegung.

- Um die Situation in den Ü-Heimen zu entschärfen, sollte der regelmäßige Einsatz von Sozialpädagog*innen oder Sozialarbeiter*innen in den Ü-Heimen angedacht werden (niederschwellige Angebote und regelmäßige Ansprache soll dazu führen, dass Bewohner*innen stärker dazu motiviert werden, Hilfen anzunehmen und Perspektiven zu entwickeln, die auch einen Auszug aus dem städtischen Obdach wieder möglich machen).
- Anreize schaffen durch unterschiedliche Wohnqualitäten in den Ü-Heimen in die die Bewohner*innen auf- oder absteigen können.